DIE
BANKGESETZNOVELLE
VOM 1. JUNI 1909 IN IHRER RECHTLICHEN BEDEUTUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

ACAD.
LUDOVICAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

RUPERT VOGT
AUS ILLERTISSEN
RECHTSPRAKTIKANT AM KÖNIGLICHEN AMTSGERICHT ZU ILLERTISSEN.

APPROBIERT AM 24. OKTOBER 1910.

BORNA-LEIPZIG
BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE
1910.

94

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Geschichte der neueren deutschen Bankgesetzgebung.

§ 1. A. Bis zur Bankgesetznovelle v. 1. 6. 1909 1
§ 2. B. Entstehung der Bankgesetznovelle v. 1. 6. 1909 4

Systematische Darstellung des Inhalts der Bankgesetznovelle v. 1. 6. 1909.

A. Bestimmungen über Verwaltung und Verfassung der Reichsbank 9
§ 3. 1. Gewinnverteilung 9
§ 4. 2. Pfandrecht der Reichsbank 11
§ 5. 3. Führung der Reichskasse durch die Reichsbank 15
B. Bestimmungen über die Reichsbanknoten 16
§ 6. 1. Fassung und Inhalt des § 2 BG. nach der Novelle 16
2. Juristische Natur der Reichsbanknote nach Art. 3 20
§ 7. a) Wesen der Banknote im allgemeinen 20
§ 8. b) Die Banknote als Zahlungsmittel 23
§ 9. c) Die Banknote als gesetzliches Zahlungsmittel 26
α) Allgemeines.
β) Zwangskurs im bisherigen deutschen Banknotenwesen.
γ) Zwangskurs der Reichsbanknote nach Art. 3 der Novelle.
§ 10. d) Wesen der Reichsbanknote mit Zwangskurs 38
3. Einzelne praktische Fragen 46
§ 11. a) Zwangskurs der Reichsbanknote während Krisen . . . 46
§ 12. b) Einwirkung des Art. 3 auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 49
§ 13. C. Lage der Privatnotenbanken nach der Novelle 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0122

Literaturverzeichnis.

Bendixen, Das Wesen des Geldes. 1908.
Beutler, Die Reichsbank. 1909.
Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank. 1906.
Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1910.
Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.
Deutsche Juristenzeitung. Jahrgang 1904.
Drews, Die Banknote und ihre Stellung zum Geld. Diss. 1891.
Eheberg, Finanzwissenschaft. 10. Aufl. 1909.
Endemann, Handbuch des Handelsrechts.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. 1908.
Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Bankgesetzes und Begründung. (Nr. 1178 der Drucksachen des Reichstags.)
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 1909.
Goldschmidt u. **Laband,** Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 20, 27, 48.
Gruchot, Lehre von der Zahlung einer Geldschuld. 1871.
Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 7.
Gunz u. **Merzbacher,** Das Reichsbankgesetz. 1910.
Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 1900.
Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes. 1868.
Havenstein, Erlöschen der Schuldverhältnisse. Diss. 1903.
Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1907.
Helfferich, Geld und Banken. 1903. In Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein und Heckel Bd. 8.
Henschel, Bankgesetz. 1910.
Hertel, Die Rechtsnatur der Reichsbank. Diss. 1906.
Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.
Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl.
Kalbe, Die deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Diss. 1901.
Kaufmann, Zur Lehre von dem Inhalt einer Geldschuld. Diss. 1894.
Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. 1905.
Knies, Geld und Kredit. 1873—1879.
Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren. 1857.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. 1901.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Lotz, W., Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. 1888.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1900.
Mayer, Über die Annahme der Banknoten an öffentlichen Kassen. Diss. 1900.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1888.

Muntz, Zur Geschichte und Theorie der Banknoten. Diss. 1896.
Obst, Banken und Bankpolitik. 1909.
Oertmann, Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. 1908.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 3. u. 4. Aufl. 1910.
Peisert, Der rechtliche Inhalt einer Geldschuld. Diss. 1897.
Perroud, Essai sur le billet de banque. 1901.
Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 1910.
Ruppel, Kleine Reichsbanknoten. 1908.
Schlieffen, Die Reichsbank bei einer nationalen Krisis. 1909.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.
Stillich, Geld- und Bankwesen. 1908.
Verhandlungen des Reichstags. Bd. 235, 236, 255.
Wagner, A., Die Zettelbankreform im Deutschen Reich. 1875.
Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte. 1862.
Warnack, M., Die Entwicklung des deutschen Banknotenwesens. 1905.

Abkürzungen.

D. = Deutsch.
R. = Reich.
Rb. = Reichsbank.
BG. = Bankgesetz v. 14. 3. 1875 in der durch die Novellen v. 18. 12. 1889, 7. 6. 1899, 19. 3. 1900 und 1. 6. 1909 bewirkten Fassung.

Einleitung.

Geschichte der deutschen Bankgesetzgebung seit Gründung der Reichsbank.

§ 1.

A. Bis zur Novelle v. 1. 6. 1909.

I.

Die Geschichte der D. Bankgesetzgebung seit 1846 ist die Geschichte der Zentralisation des D. Notenbankwesens.

Die von Friedrich II. 1765 und 1766 in Berlin gegründete K. Bank wurde durch die Bankordnung v. 5. 10. 1846 in die „Preußische Bank" umgewandelt, deren Hauptaufgabe die von ihrer Vorgängerin vielfach vernachlässigte Notenausgabe bildete. Ihr Ziel war von Anfang an, die Vielgestaltigkeit des damaligen Banknoten- und Papiergeldwesens zu vereinfachen; und die ihr zugrunde liegenden Tendenzen erfuhren eine glänzende Rechtfertigung durch die Geldkrisen der Jahre 1857 und 1866, welche verschiedene kleinere Banken der Existenz beraubten.

Dazu kam noch die Gründung des Norddeutschen Bundes; die Preußische Bank erhielt dadurch die politische Grundlage für eine wirksame Bekämpfung der Notenbankenvielheit, und ihre Bestrebungen fanden bald einen energischen Ausdruck in zwei Bundesgesetzen, welche die Gründung von Notenbanken ohne Genehmigung des Bundes verboten,[1]) die Ausgabe von Staatspapiergeld den Bundesstaaten gänzlich untersagten.[2])

II.

Nachdem nach der Gründung des D. R. die Kompetenz zur Bankgesetzgebung durch die Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 4 dem R. übertragen war, wurde das Banknotensperrgesetz v. 1. 1. 1872 ab auch auf Süddeutschland ausgedehnt.

Trotzdem war von einer Einheitlichkeit des D. Banknotenwesens vorläufig noch keine Rede: es kursierten damals nicht weniger als 140 verschiedene Arten Banknoten und Papiergeld.[3])

---

[1]) Banknotensperrgesetz v. 27. 3. 1870.
[2]) Gesetz v. 16. 6. 1870.
[3]) HWB. Bd. 2 S. 195.

Diese Verworrenheit fand aber ein schnelles Ende, nachdem durch Gesetz v. 14. 3. 1875 die Preußische Bank in die Rb. umgewandelt und die bisher nach den verschiedensten Prinzipien geleiteten Privatnotenbanken in einheitliche Normativbestimmungen eingeengt worden waren. Als dieses Gesetz in Kraft trat, verschwand bald eine Notenbank nach der andern, und heute sind von den im Jahre 1875 bestehenden 32 Privatnotenbanken [4]) noch vier übrig geblieben, die Bayrische, Württembergische, Badische und Sächsische.

Die Organisation der Verwaltung der Rb. ist im wesentlichen dieselbe wie die der Preußischen Bank, und da sie seit Geltung des Bankgesetzes nicht abgeändert wurde, so kann ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand als überflüssig gelten.

Nach BG. § 12 Abs. 1 wird die Rb. vom Reich geleitet und beaufsichtigt. Das Betriebskapital wurde durch Ausgabe von Anteilsscheinen aufgebracht. Durch BG. § 41 behält sich das R. jedoch „das Recht vor, zuerst zum 1. 1. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung“ entweder die Rb. aufzuheben und davon Grundstücke anzukaufen oder die sämtlichen Anteilsscheine zum Nennwert zu erwerben. Außerdem ist zur Verlängerung der zehnjährigen Frist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Diese Bestimmung bildet den Anlaß dazu, daß die BG.-Novellen alle zehn Jahre mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren. Hierbei sind es hauptsächlich folgende, seit dem Bestehen der Rb. streitigen Materien, die immer wieder zur Erörterung kommen:

1. Die bereits erwähnte, durch BG. § 41 veranlaßte Frage, ob die Rb. verstaatlicht werden solle, und im Zusammenhang damit die Gestaltung der Verteilung des Gewinns zwischen R. und Anteilseignern.

2. Das Verhältnis zwischen Rb. und Privatnotenbank und Regelung des Banknotenwesens, Deckung und Höhe der Ausgabe von solchen.

Nach diesen Gesichtspunkten sollen die Novellen von 1889 und 1899 kurz gestreift und hierauf eine genauere Darstellung der Entstehung der letzten Novelle gegeben werden, die zum Teil bereits seit 1. 1. 1910 in Kraft ist, zum Teil am 1. 1. 1911 in Kraft treten wird.

III.

Bei Beratung der Novelle von 1889 wurde von einem Teil des Reichstags vor allem eine Verstaatlichung der Rb. vor-

[4]) Stillich, Geld- und Bankwesen S. 265.

geschlagen, um dem R. den ganzen aus der Rb. zu erzielenden Gewinn zukommen zu lassen. Die Regierungen dagegen sprachen sich für eine Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse aus und wollten lediglich eine erhöhte Beteiligung des R. am Reingewinn. Die letztere Bestrebung drang auch durch, und so wurde durch Gesetz v. 18. 12. 1889[5]) die Gewinnverteilung neu geregelt. Hierauf wird unten noch näher einzugehen sein.

Ein weiterhin gestellter Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals, der im Reichstag gestellt wurde, wurde vom Rb.-Präsidenten mit der Begründung abgelehnt, daß das Grundkapital bei den Notenbanken nur die Funktion eines Garantiefonds für die umlaufenden Noten habe und er nicht wüßte, wie er das Geld anlegen sollte[6]): ein Grund, der sich auch bei der Beratung der Novelle von 1909 wiederfindet. Somit wurde von einer Erhöhung des Grundkapitals Abstand genommen.

In den nun folgenden Jahren entwickelte sich die Rb. immer mehr zur dominierenden Zentralbank, während die Privatnotenbanken an Zahl wie an Bedeutung einbüßten.

IV.

Bei der 1899 stattfindenden Beratung der zweiten Bankgesetznovelle kam vor allem wieder die Verstaatlichung der Rb. zur Erörterung, ohne jedoch allgemeinen Anklang zu finden. Die Gründe und Gegengründe sind im wesentlichen dieselben wie bei Gelegenheit der Beratung der letzten Novelle und können daher hier übergangen werden.

Nachdem 1899 der Bundesrat gegen eine Erhöhung des Grundkapitals sich gesträubt hatte, trat er diesesmal selbst an den Reichstag heran mit einem diesbezüglichen Vorschlag, der schließlich auch Gesetz wurde in der Form, daß man eine Erhöhung um 60 Millionen Mk. beschloß (Art. 1 der BG.-Novelle von 1899).[7])

Außerdem brachte auch dieses Gesetz wieder eine Neuregelung der Gewinnverteilung, die unten in dem speziell hierüber handelnden Teil näher dargestellt ist.

Ferner trifft die Privatnotenbanken eine wichtige Beschränkung im Art. 7 § 2 der Novelle von 1899; die Privatbanknoten müssen, falls sie von den Bestimmungen des BG. § 43 befreit sein wollen, sich verpflichten, nicht unter dem Prozentsatz der Rb., sobald dieser höher als 4 % ist, im übrigen nicht

---

[5]) RGBl. 1889 S. 201.
[6]) Warnack S. 183.
[7]) Gesetz v. 7. 6. 1899 (RGBl. S. 311 f.).

mehr als $^1/_4$ % bezw. $^1/_8$ % unter dem Satz der Rb. zu diskontieren. Jedoch traf diese Bestimmung die Privatnotenbanken nicht so schwer, wie manche befürchteten: sie wußten das Gesetz zu umgehen, indem sie, statt Wechsel zu diskontieren, Lombarddarlehen auf dieselben gewährten.[8])

§ 2.

B. Geschichte der Entstehung der BG.-Novelle von 1909.

I.

Der Zeitraum zwischen dem Gesetz v. 7. 6. 1899 bis zur Gegenwart verlief ohne auffallende Ereignisse. Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, daß das Bankgesetz von 1875 in seinen Grundzügen sich bewährt habe.

Den einzigen dunklen Punkt in der Geschichte der Rb. während der letzten zehn Jahre bildet die Geldkrise von 1907/08, über deren Ursachen sich allerdings jetzt ein abschließendes Urteil noch nicht fällen läßt, da diese Ereignisse uns noch zu nahe liegen. Jedenfalls bildeten sie einen Hauptstützpunkt für die Angriffe derjenigen Parlamentarier, die eine durchgreifende Änderung unserer Bankgesetzgebung wünschen. Diese ebenso schwierige wie bestrittene Frage, inwieweit der Rb. eine Schuld an der für die Industrie unheilvollen Geldkrise zukomme und wieweit sie dieselbe hätte verhindern können, darf hier als eine mehr das bankpolitische als das juristische Gebiet berührende übergangen werden; denn derartige Ereignisse durch Gesetze zu bekämpfen, ist unmöglich.

Als ein Zeichen für die beinahe allgemeine Anerkennung, welche der Organisation der Rb. gezollt wird, kann der Verlauf der Beratungen der neuesten Bankgesetznovelle im Reichstag angesehen werden.

Der dem Reichstag von den verbündeten Regierungen vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Bankgesetzes“ [1]) läßt sich in zwei Teile zerlegen:

1. solche Vorschläge, welche die Verfassung und die Normen der Geschäftsführung der Rb. betreffen;

2. Vorschläge über das Banknotenwesen, einerseits Privilegierung der Rb.-Note, anderseits die Stellung der Privatnotenbanken.

---

[8]) Verhandl. des Reichst. Bd. 235 S. 7074 f.

[1]) Drucks. d. Reichst. Nr. 1178.

An der Hand dieser Gesichtspunkte soll nun im folgenden der Verlauf der Verhandlungen kurz betrachtet werden.

II.

Vor allem waren es wieder die Wünsche nach einer Verstaatlichung der Rb., welche bei der 1. Lesung des Entwurfs im Reichstag wie in den Jahren 1889 und 1899 laut wurden. Die hierfür angeführten Gründe, unter denen an erster Stelle der angeblich finanzielle Vorteil für das R. stand, fanden eine schlagende Widerlegung durch den Präsidenten des Rb.-Direktoriums Havenstein; er führte aus, daß die Bewegungsfreiheit der Rb. nicht eingeengt werden dürfe durch die Finanzbedürfnisse des Staates, daß sie vielmehr von der Politik der Regierung und dem Einfluß wechselnder parlamentarischer Mehrheiten unabhängig bleiben müsse; la banque d'état c'est la politique mêlée aux affaires.[2]) Dazu käme noch die Notwendigkeit, gerade für kritische Zeiten neben dem Staatskredit einen selbständigen Bankkredit zu erhalten.

Damit waren die Bestrebungen nach Verstaatlichung im wesentlichen erledigt, und es ist nun auf jene Vorschläge zu kommen, welche zwar keine formelle Verstaatlichung verlangten, aber doch auf eine derart weitgehende finanzielle Begünstigung des R. abzielten, daß sie materiell von einer Verstaatlichung sich wenig unterschieden hätten. In dieser Richtung äußerte vor allem in der 1. Lesung der Abgeordnete Arendt, der die Rb. schon nach der jetzigen Rechtslage für ein Staatsinstitut hält, den Wunsch, das R. solle die bisher mit Privatmitteln betriebene Bank auf eigene Rechnung übernehmen und sich den ihm nach BG. § 41 Abs. 2 zustehenden Anteil am Reservefonds auszahlen lassen. Weniger radikal, aber der gleichen Tendenz entsprungen sind die Vorschläge, welche eine Abänderung des Art. 1 des Entwurfs im Sinne einer erweiterten Begünstigung des Reichsfiskus bezweckten, teils durch Erhöhung der Zuschreibungen aus dem Gewinn an den Reservefonds, teils durch Festsetzung eines Dividendenmaximums und Auszahlung des Überschusses an das R. Diese Bestrebungen konzentrierten sich in dem bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Reichstag eingebrachten Antrag Raab, der bei der Erörterung der Gewinnverteilung noch näher darzulegen sein wird.

Keiner dieser Vorschläge fand den Beifall der Mehrzahl des Reichstags, nachdem der Präsident des Rb.-Direktoriums energisch gegen eine weitergehende Begünstigung des Reichs-

---

[2]) Verhandl. des Reichst. Bd. 235 S. 7073.

fiskus auf Kosten der Anteilseigner protestiert und betont hatte, daß der Art. 1 des Entw. die äußerste Grenze der Billigkeit so ziemlich erreicht habe.[3])

So wurde zuletzt Art. 1 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung unverändert angenommen.

III.

Im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung wurde auch die Frage der Erhöhung des Grundkapitals gestreift.

Die Regierung bezweckte eine Erweiterung der eigenen Mittel der Rb. durch die Erhöhung des Reservefonds, während die Abgeordneten Kreth und Raab eine direkte Erhöhung des Grundkapitals forderten, da der Betrieb der Rb. sich immer mehr vergrößere und die Rb. an Mitteln von einzelnen Privatbanken bereits weit übertroffen werde. Die Vertreter dieser Richtung glauben damit zugleich ein Vorbeugungsmittel gegen ein so übermäßiges Steigen des Rb.-Diskonts, wie es 1907 vorkam, gefunden zu haben, ein Gesichtspunkt, über dessen Berechtigung sich die Bankpolitiker noch keineswegs einig geworden sind.

Auf jeden Fall muß bei einer Erhöhung des Grundkapitals erwogen werden, daß dadurch wahrscheinlich eine geringere Verzinsung der Anteilsscheine bewirkt und daher auch die Einkünfte des Reichsfiskus aus dem Gewinn der Rb. geschmälert würden. Dazu kommt die Schwierigkeit, in Zeiten des Geldüberflusses das Kapital in einer den strengen Vorschriften des Bankgesetzes entsprechenden Weise rentabel unterzubringen. Aus diesen Gründen wurde von einer direkten Kapitalserhöhung abgesehen und die indirekte durch Erhöhung des Reservefonds vorgezogen.

IV.

Über die Beratung des Art. 2 des Entw., der wenig juristisches Interesse beansprucht, ist nicht viel zu sagen.

Nachdem bereits durch das Gesetz v. 7. 6. 1899 Art. 4[4]) das steuerfreie ungedeckte Notenkontingent von 250 auf 450 Millionen Mark erhöht worden war, schlägt der Art. 2 des Entw. eine abermalige Erhöhung um 100 Millionen Mk. vor.

Eine ernstliche Opposition erfuhr dieser Antrag nicht. Bemerkenswert ist jedoch ein in der Kommissionsberatung geäußerter Wunsch,[5]) daß die Notensteuer überhaupt wegfallen und die Rb. statt dessen verpflichtet sein solle, jährlich 3 Millionen Mk.

[3]) Verhandl. Bd. 236 S. 8413—8415.
[4]) RGBl. 1899 S. 311.
[5]) Verhandl. Bd. 255 S. 8411.

Reichskassenscheine aus dem Verkehr zu ziehen und dem R. kostenlos zur Einziehung und Vernichtung zu übergeben. Dieser Antrag hängt zusammen mit einer verschiedentlich hervorgetretenen Abneigung gegen die Reichskassenscheine, die der Abgeordnete Kaempf als einen „Schönheitsfehler unserer Währung“ ansieht.[6]) Aber durch ein solches Gesetz wäre sowohl der Reichsfiskus wie die Rb. geschädigt worden: der Reichsfiskus, da ein Bedürfnis zur Beseitigung der Reichskassenscheine nicht vorliegt, die Rb., da die Notensteuer niemals 3 Millionen Mk. erreichte.

Eine interessante Neuerung enthält Art. 2 Abs. 2 der Novelle, indem er mit Rücksicht auf den an den Quartalsenden regelmäßig beträchtlich steigenden Geldbedarf für diese Termine eine weitere Erhöhung des steuerfreien Notenkontingentes um 200 Millionen Mk., also auf 750 Millionen Mk. vorschreibt. Eine ähnliche Bestimmung hat bisher in unserer Bankgesetzgebung völlig gefehlt.

V.

Andere die Geschäftsführung der Rb. betreffende Einzelbestimmungen, die in den Art. 5, 6 u. 7 der Novelle enthalten sind, wurden im Reichstag selbst und in der Kommissionsberatung ohne nähere Erörterung angenommen.

VI.

Der Art. 3 des Entw., wodurch die Rb.-Note zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wird, ist unzweifelhaft juristisch weitaus der interessanteste und theoretisch von größter Bedeutung. Seine praktische Wichtigkeit wird allerdings etwas abgeschwächt dadurch, daß er lediglich einen tatsächlich schon bisher — beinahe könnte man sagen gewohnheitsrechtlich — vorhandenen Zustand bestätigt. Jedoch wurde die Tragweite des Art. 3, insbesondere seine Stellung zu den bisherigen Bestimmungen des Bankgesetzes über die Zahlungsmitteleigenschaft der Rb.-Noten, bei den Beratungen in der Kommission und im Reichstag einer näheren Behandlung überhaupt nicht unterzogen, und so wurden verschiedene Mängel übersehen, auf die wir unten noch eingehen werden.

Außer den Erörterungen anläßlich des Antrags v. Strombeck[7]) in der 2. Lesung des Entwurfs ist Bemerkenswertes über diesen Stoff überhaupt nicht gesagt worden.

Der Art. 3 wurde unverändert in der Fassung des Entwurfs angenommen.

---

[6]) Verhandl. Bd. 235 S. 7069.

[7]) Näheres hierüber unter § 6.

An der Stellung der Privatnotenbanken wurde außer der Bestimmung des Art. 4 II nichts geändert. Über die Vorschläge, welche in dieser Beziehung gemacht wurden, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit erst später berichtet werden.

VII.

Es soll nun im folgenden eine systematische Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Bankgesetznovelle unter Berücksichtigung des bisherigen Rechtszustandes versucht werden.

Systematische Darstellung des Inhalts der Bankgesetznovelle v. 1. 6. 1909.

A. Bestimmungen über Verwaltung und Verfassung der Reichsbank.

§ 3.

I. Gewinnverteilung.

I.

Die Regelung der Gewinnverteilung der Rb. ist diejenige Materie des Bankgesetzes, welche den häufigsten Veränderungen unterworfen ist; dies war schon der Fall bei der Vorgängerin der Rb., der Preußischen Bank, und seit dem Gesetz von 1875 erfolgt eine neue Normierung der Gewinnverteilung regelmäßig alle zehn Jahre anläßlich der Beratung über die Verlängerung des Privilegs der Rb. — Die verschiedenen Veränderungen, welche das Bankgesetz in dieser Beziehung durchgemacht hat, folgen sich aber nicht in regelloser Verschiedenheit, sondern sie alle sind zusammenhängende Glieder in der Kette der fortschreitenden Begünstigung der Staatskasse.

Die Grundzüge der Gewinnverteilung sind jedoch immer dieselben geblieben. Zunächst erhalten die Besitzer der Anteilsscheine eine Dividende von bestimmter Höhe, welche event. aus dem Reservefonds ergänzt werden muß, daher „garantierte Vordividende" genannt wird. Die nach Abzug der Vordividende übrigbleibende Restsumme wird nach dem im BG. § 24 Abs. 1 Ziff. 2 festgelegten Verhältnis, das im Laufe der Zeit mehrfachen Änderungen unterworfen war, nach folgenden Gesichtspunkten verteilt:

1. Die Anteilseigner erhalten eine bestimmte Quote als Zusatz zur Vordividende, „Dividendenzuschuß".
2. Ein Teil wird zur Erhöhung des Reservefonds verwendet.
3. Ein Teil wird der Staatskasse überwiesen, und zwar ist, wie die untenstehende Tabelle zeigt, gerade die Beteiligung der Staatskasse, seit 1875 Reichskasse, im Laufe der Jahre nicht unerheblich gestiegen.

Eine eigenartige, nur in den ersten zwei Jahrzehnten des Bestehens der Rb. vorhandene Einrichtung war die Maximaldividende: Überstieg der auf die Anteilsscheine entfallende Gewinn einen bestimmten Prozentsatz, so war an diesem Überschuß die Staatskasse in gesteigertem Maße beteiligt.

II.

Die wechselnde Verteilung in ihren Einzelheiten soll nachstehende Tabelle veranschaulichen:

Gesetz	Vordividende	Dividendenzuschuß	Reservefonds	Staatskasse	Maximaldividende	Dividende	Staatskasse
5. X. 1846	$3\frac{1}{2}\%$	$^{15}/_{40}$	$^{10}/_{40}$	$^{15}/_{40}$			
1856	$4\frac{1}{2}\%$	$^{15}/_{40}$	$^{10}/_{40}$	$^{15}/_{40}$			
14. III. 1875	$4\frac{1}{2}\%$	$^{16}/_{40}$	$^{8}/_{40}$	$^{16}/_{40}$	8%	$^{1}/_{4}$	$^{3}/_{4}$
18. XII. 1889	$3\frac{1}{2}\%$	$^{16}/_{40}$	$^{8}/_{40}$	$^{16}/_{40}$	6%	$^{1}/_{4}$	$^{3}/_{4}$
Regierungsvorl. von 1899	$3\frac{1}{2}\%$	$^{16}/_{40}$	$^{8}/_{40}$	$^{16}/_{40}$	5%	$^{1}/_{4}$	$^{3}/_{4}$
7. VI. 1899	$3\frac{1}{2}\%$	$^{8}/_{40}$	$^{8}/_{40}$	$^{24}/_{40}$			
1. VI. 1909	$3\frac{1}{2}\%$	$^{8}/_{40}$	$^{4}/_{40}$	$^{28}/_{40}$			
Antrag Raab 1909	$3\frac{1}{2}\%$	$^{6}/_{40}$	$^{4}/_{40}$	$^{30}/_{40}$	6%	—	$^{4}/_{4}$

Hierzu ist noch zu bemerken, daß bis zum Gesetz v. 14. 3. 1875 von der Vordividende auch der Staat einen Teil erhielt, da er neben dem Privatkapital mit 10 Millionen Talern an der Bank beteiligt war. Der Dividendenzuschuß fiel jedoch nur auf die Anteile der Privaten.

Wie die Tabelle zeigt, hat sich die Rechtslage der Anteilseigner im Laufe der Jahre insofern etwas gebessert, als die Zuschüsse zum Reservefonds immer geringer geworden sind; denn die Zuschüsse zum Reservefonds bedeuten immer eine indirekte Besserstellung des Staates, da im Falle einer Verstaatlichung der Rb. nach BG. § 41 Abs. 2 die Reichskasse die Hälfte desselben erhalten würde. Verschlechtert hat sich dagegen die Position der Anteilseigner dadurch, daß die Beteiligung der Staats- bezw. Reichskasse am Reingewinn seit Gründung der Preußischen Bank stetig gewachsen ist, während die Quote, die zur Zahlung des Dividendenzuschusses verwendet wird, unterdessen beinahe um die Hälfte gefallen ist.

Eine Maximaldividende, wie sie von 1875 bis zum Gesetz von 1899 bestand, wurde auch durch die letzte Novelle nicht wieder eingeführt, trotzdem von manchen Seiten das Verlangen hiernach geäußert wurde und auch der Antrag Raab eine Wieder-

einführung der Maximaldividende anstrebte. Dieser Antrag, der auch in sonstiger Beziehung eine weitergehende Begünstigung des R. bezweckte, wurde jedoch abgelehnt und die von den verbündeten Regierungen in Art. 1 des Entw. vorgeschlagene Regelung der Gewinnverteilung angenommen.[1]) Wohl auch mit Recht; denn eine allzu weitgehende Berücksichtigung fiskalischer Interessen würde dem R. selber mehr schaden als nützen, da eine übermäßige Einschränkung der Gewinnchancen der Anteilseigner eine verminderte Wertschätzung der Anteilsscheine herbeiführen und dadurch das Ansehen nicht nur der Rb., sondern auch des mit ihr eng verknüpften R. geschädigt würde.

§ 4.

2. Pfandrecht der Rb. (Art. 6 II u. III).

I.

Nach Art. 6 II der BG.-Novelle, der in Zukunft als BG. § 13 Ziff. 9 fungieren wird, können auch solche Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder dem Schuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, im Lombardverkehr beliehen werden.

Da eine Betrachtung der Vorschriften aller Einzelstaaten über deren Schuldbücher zu weit führen würde, soll die Tragweite der neuen Bestimmungen des Art. 6 II u. III der Novelle lediglich an den zwei Hauptrepräsentanten der D. Schuldbuchgesetzgebung, dem Gesetz betr. das Reichsschuldbuch[1]) und dem preuß. Staatsschuldbuchgesetze,[2]) erörtert werden, zumal diese beiden Gesetze ebenfalls erst in jüngster Zeit zum Zwecke einer erhöhten Verwendbarkeit der Schuldbucheinrichtung nicht unbedeutende Abänderungen erfuhren.

Zunächst sollen die einschlägigen Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes betrachtet werden.

Nach §§ 1 u. 2 dieses Gesetzes können Schuldverschreibungen des R., die ursprünglich auf den Inhaber lauten, in Buchschulden des R., auf den Namen lautend, umgewandelt werden durch Eintragung in das Reichsschuldbuch. Solche eingetragene Forderungen können natürlich wie alle Forderungsrechte auch verpfändet werden; dem R. gegenüber erhalten solche Verpfändungen jedoch nach § 7 b Abs. 1 des zitierten Gesetzes durch Eintragung

---

[1]) Verhandl. des Reichst. Bd. 236 S. 8424.
[1]) RGBl. 1891 S. 321 ff., 1910 S. 665 ff.
[2]) Preuß. GS. 1883 S. 120 ff., 1910 S. 47 ff.

in das Reichsschuldbuch Wirksamkeit. Für eine solche Eintragung ist nach § 10 dess. Ges. Antrag erforderlich, und zwar:

a) Schriftliche Form genügt, wenn zugleich mit der Eintragung der Forderung auch eine Beschränkung des Gläubigers vermerkt werden soll.[3])

b) Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Antrags ist erforderlich in allen anderen Fällen, also z. B. wenn an einer bereits früher eingetragenen Forderung ein Pfandrecht eingetragen werden soll.[4]) Der öffentlichen Beglaubigung wird gleichgestellt „die Aufnahme des Antrags durch das Reichsschuldbureau oder durch eine vom Reichkanzler bezeichnete Kasse".[5])

Im preuß. Staatsschuldbuchgesetz sind die eben geschilderten Vorschriften in § 15 Abs. 1 u. 2 fast wörtlich wiederholt.

Statt der unter b genannten Formalitäten nun ist für die Rb., wenn zu ihren Gunsten ein Pfandrecht einzutragen ist, durch Art. 6 III der Novelle, der als § 20 a in das BG. eingeschoben wird, eine Vereinfachung eingetreten: statt des gerichtlich oder notariell beglaubigten Antrags bezw. statt der Aufnahme des Antrags durch das Reichs- bezw. Staatsschuldbureau oder eine vom Reichskanzler bezw. Finanzminister bezeichnete Kasse genügt für Verpfändungen an die Rb.

1. die Beglaubigung durch 2 Mitglieder des Rb.-Direktoriums oder durch solche Beamte der Rb., die vom Rb.-Direktorium der Schuldbuchverwaltung als zur Beglaubigung ermächtigt bezeichnet werden (BG. § 20 a);
2. an Rb.-Hauptstellen die Beglaubigung durch 2 Mitglieder des Vorstandes der Rb.-Hauptstelle oder die als deren Stellvertreter bezeichneten Beamten. „Die Namen und Unterschriften der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind im Geschäftsraum der Bankstelle auszuhängen."[6])

Da nun nach BG. § 20 a Abs. 2 auf diese Beglaubigung die Vorschriften des § 183 FGG. über gerichtliche und notarielle Beglaubigung zur Anwendung kommen, so gilt über die Form dieser Beglaubigung:

Der Antrag muß in Gegenwart der eben erwähnten zur Beglaubigung befugten Personen unterschrieben oder wenigstens die Echtheit der Unterschrift anerkannt werden; hierauf ist die Beglaubigung in der Weise zu vollziehen, daß unter die Unterschrift des Antragstellers Ort und Datum der Beglaubigung

[3]) Ges. betr. das Reichsschuldbuch § 10 Abs. 1.
[4]) Ges. betr. das Reichsschuldbuch § 10 Abs. 2.
[5]) Ges. betr. das Reichsschuldbuch § 10 Satz 2 (neu).
[6]) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. 12. 1875 (Reichszentralbl. S. 820).

sowie die Unterschriften der Beglaubigenden, Siegel oder Stempel der Rb. gesetzt werden.

Mit diesem Privileg zur Beglaubigung von Urkunden ist jenen, welche die Rb. als ein Staatsinstitut betrachten, ein neues Beweismittel an die Hand gegeben, und es ist auch nicht zu leugnen, daß damit der Rb. ein prinzipiell sehr wichtiges Zugeständnis in bezug auf den Charakter ihrer im Dienst der Öffentlichkeit stehenden Geschäftsführung gemacht ist.

II.

Weitere Privilegien in bezug auf das Pfandrecht an Forderungen verleiht der Rb. der durch die Novelle neu eingeschobene § 20 b BG.

Abs. 1 dieses Paragraphen setzt die Rb. im Fall einer Verfügung über eine eingetragene Forderung dem R. selbst gleich. Nach § 7 b Abs. 1 des Ges. betr. das Reichsschuldbuch erlangen Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen usw., dem Reiche gegenüber nur durch Eintragung Wirksamkeit.[7]) Verfügt also ein Gläubiger in irgendeiner Weise über seine Buchforderung, ohne diese Verfügung im Reichsschuldbuch eintragen zu lassen, so ist diese Verfügung dem R. gegenüber wirkungslos, während die Beteiligten selbst, z. B. der Pfandgläubiger, der Erwerber der Buchforderung usw., dem Buchgläubiger gegenüber gebunden sind.

Eine ähnliche Stellung nun, wie sie in dieser Hinsicht das R. besitzt, verleiht BG. § 20 b Abs. 1 auch der Rb.: auch der Rb. gegenüber erlangen Verfügungen über verpfändete Buchforderungen nur dann Wirksamkeit, wenn die Verpfändung

a) entweder im Schuldbuch eingetragen ist, oder
b) wenn die Rb. von der Verpfändung Kenntnis hatte, oder
c) wenn die Rb. die Verfügung kennen mußte oder durch grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.[8])

Hat also der Buchgläubiger A seine Forderung dem B verpfändet, die Verpfändung jedoch noch nicht eintragen lassen, und verpfändet A nachher seine Buchforderung an die Rb., ohne

[7]) Analog des preuß. Staatsschuldbuchgesetzes § 11 Abs. 1: „Verfügungen über eingetragene Forderungen . . . erlangen dem Staat gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit".

[8]) Ges. betr. das Reichsschuldbuch § 7 Abs. 1: „Zur Stellung von Anträgen . . . auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt: 1 der eingetragene Gläubiger, 2. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter". Ziff. 3—8 beziehen sich meist auf den Fall des Todes des Gläubigers, können daher weggelassen werden. Preuß. Staatsschuldbuchgesetz § 9 Abs. 1 Ziff. 1—8 stimmt mit diesem Paragraph des Reichsschuldbuchgesetzes wörtlich überein.

daß diese Kenntnis von der Verpfändung an B hatte oder haben mußte, so erwirbt die Rb. das Pfandrecht und das Pfandrecht des B geht diesem nach.

III.

Außerdem wird der Rb. die Realisation ihres Pfandrechts an Schuldbuchforderungen durch BG. § 20 b Abs. 2 in der Weise erleichtert, daß die Rb. von der Vorschrift des § 7 Abs. 1 des Reichsschuldbuchgesetzes bezw. des § 9 Abs. 1 des preuß. Staatsschuldbuchgesetzes befreit wird. Ist ihr Pfandschuldner in Verzug, so wird die Rb. zunächst trachten, an Stelle der unbeweglichen Buchforderung eine zirkulationsfähige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung zu erhalten. Während nun diese Umwandlung grundsätzlich nur auf Antrag des Gläubigers selbst und der in § 7 Abs. 1 Ziff. 1—8 des Reichsgesetzes bezw. § 9 Abs. 1 Ziff. 1—8 des preuß. Gesetzes genannten Personen geschehen kann, ist die Rb. von dieser Vorschrift dispensiert: Nach BG. § 20 b Abs. 2 ist eine Mitwirkung des Schuldners usw. überhaupt nicht nötig, sondern die Rb. kann ganz selbständig die Löschung des verpfändeten Teils der Buchschuld und Ausstellung einer auf den entsprechenden Betrag lautenden, auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibung beantragen, mit der einzigen Einschränkung, daß dieser Antrag schriftlich geschehen muß. Im übrigen ist nicht einmal ein Nachweis darüber zu liefern, daß der Schuldner sich in Verzug befindet.

Dem Antrag der Rb. darf jedoch die betreffende Schuldbuchverwaltung nicht stattgeben[9]):

a) wenn die Ausreichung der Schuldverschreibung an die Rb. durch gerichtliche Anordnung, also z. B. durch einstweilige Verfügung verboten ist;

b) wenn das Pfandrecht der Rb. durch gegenteilige Eintragung im Schuldbuch aufgehoben ist.

Da sich nun die Reichsschuldverschreibung, die der Rb. in einem derartigen Verfahren ausgehändigt worden ist, als Inhaberpapier darstellt, so gelten nach BGB. § 1293 die Vorschriften über die Verwertung verpfändeter beweglicher Sachen; hiernach darf die Rb. die Schuldverschreibung nicht behalten,[10]) sondern muß sie verkaufen,[11]) und dieser Verkauf untersteht den Regeln des BG. § 20, wonach die Rb. die Schuldverschreibung öffentlich verkaufen oder auch durch Handelsmakler den Verkauf, nicht öffentlich, zum laufenden Preis vornehmen lassen muß.

---

[9]) BG. § 20 b Abs. 2.
[10]) BGB. § 1229.
[11]) BGB. § 1228 Abs. 1.

§ 5.

3. Führung der Reichskasse durch die Rb.

Die enge Verknüpfung der Rb. mit dem R. zeigt in hervorragendem Maße auch die Bestimmung des BG. § 22, wonach die Rb. verpflichtet ist, die Kassengeschäfte des R. zu besorgen. Allerdings bestand diese Verpflichtung ursprünglich nicht in so unbeschränkter Weise wie jetzt, sondern hat sich erst allmählich entwickelt. Nach BG. § 22 in seiner Fassung v. 14. 3. 1875 ist die Rb. verpflichtet, „ohne Entgelt für Rechnung des R. Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten".

Hiernach wäre die Rb. lediglich verpflichtet gewesen, Einzahlungen, die an das Reich geleistet werden, unentgeltlich anzunehmen und Auszahlungen an die Gläubiger des R. unentgeltlich auszuführen. Für die Verwaltung des Reichsguthabens u. dgl. hätte die Rb. dagegen Entschädigung verlangen können, wenn genau nach dem Buchstaben des § 22 verfahren worden wäre.

Aber schon kurze Zeit nach Erlaß des BG., noch bevor die Rb. ins Leben trat, wurden die Pflichten der Rb. in dieser Hinsicht ausgedehnt durch § 11 des Statuts der Rb.[1]) Hiernach ist die Rb. verpflichtet:

1. das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten;
2. über die für Rechnung des R. angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen;
3. dem R. hierüber unentgeltlich Rechnung zu legen.

Die Geschäfte werden von einer besonderen Abteilung der Rb.-Hauptkasse, der „Reichshauptkasse" geführt, eine Einrichtung, die durch Bekanntmachung v. 29. 12. 1875[2]) geschaffen wurde.

Was aber unter „Verwaltung des Reichsguthabens" verstanden werden soll, darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein, je nachdem man eine engere Verknüpfung oder eine Lockerung der Bande zwischen R. und Rb. für wünschenswerter hält.

Nach den Worten des Entwurfs[3]) zu schließen, scheinen in der praktischen Ausführung dieser Bestimmungen sich auch tatsächlich Zweifel über deren Auslegung ergeben zu haben. Solche Unsicherheiten sind nun beseitigt dadurch, daß in der neuen Fassung des BG. § 22 Abs. 1 die Rb. ohne Einschränkung verpflichtet ist, „die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen".[4])

[1]) Gesetz v. 21. 5. 1875 (RGBl. 1875 S. 203 ff.).
[2]) Zentralbl. 1875 S. 821.
[3]) Begr. d. Entw. S. 19.
[4]) Gesetz v. 1. 6. 1909 Art. 7.

Hiernach obliegen der Rb. nunmehr alle jene Geschäfte, die der Reichskanzler in der „Geschäftsanweisung für die Reichshauptkasse“ dieser zugewiesen hat. Da in dieser Verordnung der Geschäftskreis der Reichshauptkasse genau bestimmt ist, so kann sich in Zukunft ein Zweifel über Verpflichtungen der Rb. in dieser Beziehung kaum mehr erheben.

B. Bestimmungen über die Reichsbanknoten (Art. 3 der Novelle).

§ 6.

I. Fassung und Inhalt des BG. § 2 nach der Novelle.

I.

Der bisherige Wortlaut des BG. § 2:

> „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden“

hat nunmehr durch Art. 3 der Novelle eine Ergänzung erhalten:

> „Die Noten der Rb. sind gesetzliches Zahlungsmittel. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 2 unberührt“.

Der allgemeine Grundsatz des BG. § 2, daß den Banknoten eine gesetzliche Zahlkraft nicht zukomme, bleibt also im Bankgesetz unverändert bestehen, da ja in der Novelle eine Abänderung desselben nicht ausgesprochen wird; Art. 3 des Gesetzes v. 1. 6. 1909 wird auch nicht etwa als Abs. 2 dem BG. § 2 hinzugefügt, sondern die wichtige Ausnahme, welche den Geltungsbereich des BG. § 2 auf ein Minimum beschränkt, findet sich in einem gesonderten Gesetz v. 1. 6. 1909. Daß das ein mangelhafter Zustand ist, ist offensichtlich.

Dem suchte auch ein Antrag des Abg. v. Strombeck abzuhelfen, indem er in der 2. Lesung vorschlug,[1]) dem BG. § 2 folgende Fassung zu geben:

> „Die Noten der Reichsbank sind gesetzliche Zahlungsmittel. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in gemünztem Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden“.

[1]) Verhandl. des Reichst. Bd. 255 S. 8548, Nr. 1408 der Drucksachen.

Jedoch leidet auch dieser Vorschlag an einem großen Mangel; denn durch eine derartige Abänderung des BG. § 2 wäre über die Geltung der Privatbanknoten überhaupt keine Bestimmung vorhanden gewesen, da in dem beantragten Wortlaut auch Satz 2 nur auf Rb.-Noten sich bezieht oder wenigstens nach der Absicht des Antragstellers beziehen soll.[1]) Immerhin ist es zu bedauern, daß der Antrag v. Strombeck nicht schon bei der Beratung der Kommission, sondern erst bei der 2. Lesung der Novelle im Plenum gestellt wurde, da in jenem Fall wahrscheinlich eine entsprechende korrekte Änderung des BG. § 2, die unbedingt wünschenswert ist, vorgenommen worden wäre.

Wenn man sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen BG. § 2 und Art. 3 des Gesetzes v. 1. 6. 1909 klarlegen will, so wird man folgendes zu erwägen haben:

1. BG. § 2 spricht grundsätzlich allen deutschen Banknoten die Fähigkeit ab, als gesetzliches Zahlungsmittel für Geldschulden zu fungieren. Unter „Banknoten" im Sinne dieses Paragraphen sind also sowohl Rb.-Noten wie Privatbanknoten gemeint; dies ergibt sich nicht nur aus dem ganz allgemeinen Ausdruck „Banknoten", sondern auch aus dem Umstande, daß § 2 unter Titel I (allgemeine Bestimmungen), nicht etwa unter dem Titel II (Reichsbank) oder dem Titel III (Privatnotenbanken) steht. Ferner kann die Verpflichtung zur Annahme von deutschen Banknoten für Staatskassen auch nicht durch Landesgesetz, also nur durch Reichsgesetz, begründet werden.

2. Dieser im BG. § 2 ganz allgemein ausgesprochene Grundsatz erleidet eine Ausnahme durch Art. 3 des Gesetzes v. 1. 6. 1909, wonach die Noten der Rb. gesetzliches Zahlungsmittel sind. In Beziehung auf die Rb.-Noten gilt also die Umkehrung des BG. § 2: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Rb.-Noten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet statt".

Wie steht es nun mit dem Prinzip des 2. Teiles des BG. § 2? Sind die Staatskassen durch Art. 3 der Novelle ebenfalls wie die Privaten zur Annahme der Rb.-Noten in Zahlung verpflichtet worden?

Eine Geldschuld dem Staat gegenüber kann dreifacher Natur sein: rein privatrechtliche, rein öffentlichrechtliche Schuld und Schuld gemischten Charakters.

Im ersten Fall, wenn dem Fiskus eine Zahlung infolge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit zu leisten ist, also z. B. wenn der Käufer einer Quantität Holz oder eines Grundstücks dem

---

[1]) Verhandl. des Reichst. Bd. 255 S. 8548, Nr. 1408 der Drucksachen.

Staat den Kaufpreis zu zahlen hat, so hat hier der Staat, als Fiskus, die nämlichen Rechte und Pflichten wie ein Privatgläubiger, er muß sich also eine Zahlung in Rb.-Noten gefallen lassen.

Verpflichtungen rein öffentlichrechtlicher Natur sind die Steuerschulden. Zur Forderung der Steuern ist der Staat nicht infolge irgendeines privatrechtlichen Schuldverhältnisses berechtigt, sondern die Steuerverpflichtung begründet der Staat kraft seiner öffentlichen Autorität in einseitiger Weise.[2]) Er kann also die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit in jeder beliebigen Geldsorte verlangen: er kann vorschreiben, daß derartige Zahlungen nur in Rb.-Noten gemacht werden dürfen, er kann die Annahme von Banknoten aber auch gänzlich verweigern. Solange jedoch eine solche Verweigerung nicht kraft positiven Rechtssatzes ausgesprochen ist, besteht doch immer die Vermutung, daß die Steuerschulden mit den gleichen Zahlungsmitteln getilgt werden können wie die Privatschulden; da also ein gegenteiliger Rechtssatz in unserem Fall nicht besteht, so sind R. und Bundesstaaten auch bei Steuerzahlungen zur Annahme von Rb.-Noten verpflichtet.

Mit diesen Ausführungen ist auch die Frage, wie die Schulden gemischten Charakters, d. h. die Gebühren, erfüllt werden können, schon erledigt. Wenn sogar Steuern in Rb.-Noten gezahlt werden dürfen, so wird diese Möglichkeit um so mehr gegeben sein, wenn eine Geldsumme aus Anlaß einer Inanspruchnahme der staatlichen Tätigkeit, wenn auch infolge einseitiger Festsetzung durch den Staat, geschuldet wird.

Es ist also durch Art. 3 des Gesetzes v. 1. 6. 1909 auch für die Staatskassen eine Verpflichtung zur Annahme von Rb.-Noten begründet worden. Diese Privilegierung gilt jedoch nur für die Rb.-Noten; die Fähigkeit der Privatnotenbanken, als Zahlungsmittel zu fungieren, hängt nach wie vor von der Übereinkunft der Parteien ab, wie unten näher dargelegt werden wird.

II.

Wir haben also das Ergebnis, daß BG. § 2 über die Zahlungsmitteleigenschaft der Banknoten einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, welchen ein anderes Gesetz (Art. 3 der BG.-Novelle) für die wichtigsten Fälle außer Kraft setzt. Klarer und zweckentsprechender wäre es sicher gewesen, über die Zahlungsmittelfunktion der Banknoten einen allgemeinen Grundsatz überhaupt

[2]) Eheberg, Finanzwissenschaft S. 157; ebenso Heckel, Finanzwissenschaft Bd. 1 S. 120.

nicht mehr auszusprechen, sondern in Rb.-Noten und Privatbanknoten zu unterscheiden und BG. § 2 etwa folgendermaßen zu formulieren:

> „Die Noten der Rb. müssen bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, zum Nennwert angenommen werden.
>
> Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten der vom Reichskanzler gemäß § 45 Abs. 2 im RGBl. veröffentlichten Banken bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden".

Man könnte auch daran denken, den § 2 des BG. aus den „Allgemeinen Bestimmungen" überhaupt zu streichen und den Abs. 1 der vorgeschlagenen Formulierung in Titel II, den Abs. 2 in Titel III zu versetzen.

Auf alle Fälle ist der gegenwärtige Zustand zu verurteilen und eine Aufnahme des Art. 3 — dieser juristisch vielleicht bedeutendsten Abänderung des Bankgesetzes seit 1875 überhaupt — in den Text des Hauptgesetzes zu wünschen.

III.

Auch in anderen Beziehungen greift dieser Art. 3 der Novelle störend in die Systematik des Bankgesetzes ein.

BG. § 4 Abs. 1 verpflichtet jede Bank, also auch die Rb.,[3]) an ihrem Hauptsitz und ihren Zweiganstalten ihre Noten jederzeit „zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen". Die gleiche Verpflichtung trifft die Rb. auch nach Art. 3 der Novelle; denn natürlich muß auch die Rb. sich die Zahlung in allen Zahlungsmitteln, die als gesetzliche erklärt sind, gefallen lassen. Auf welcher dieser beiden Bestimmungen beruht nun die Verpflichtung der Rb., ihre Banknoten zum vollen Nennwert in Zahlung anzunehmen?

BG. § 4 Abs. 1 stellt eine lex specialis dar, welche durch eine später hinzukommende lex generalis, nämlich Art. 3, bestätigt wird. Der Grundsatz „lex generalis posterior non derogat legi priori speciali" kann keine Anwendung finden, da hier nur von einer solchen lex generalis die Rede ist, welche einer früheren lex specialis widerspricht; Art. 3 aber bestätigt gerade den BG. § 4 Abs. 1, soweit er sich auf die Rb. bezieht. Man wird daher zu dem Ergebnis kommen, daß die Verpflichtung der Rb.

---

[3]) Komm. zum BG. von Gunz u. Merzbacher S. 6f. und Henschel S. 41.

zur Annahme ihrer Noten sowohl auf der Spezialvorschrift des BG. § 4 Abs. 1, als auch auf der allgemeinen Vorschrift des Art. 3 der Novelle beruht.

Eine ähnliche Schwierigkeit, jedoch von größerer Tragweite als die vorige, ergibt sich bei der Feststellung der Beziehungen zwischen Art. 3 und BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5. Nach BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5 sind nämlich die Privatbanken, welche von den Beschränkungen des BG. §§ 42 u. 43 befreit sein wollen, verpflichtet, „alle D. Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitz usw. zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen". Unter diesen „Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet gestattet ist", sind doch vor allem die Rb.-Noten zu verstehen. Es sind also die Privatbanken sowohl nach BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5, als auch nach Art. 3 der Novelle zur Annahme der Rb.-Noten in Zahlung verpflichtet. Nun aber ist diese Annahmepflicht in BG. § 44 durch die Einlösungsfähigkeit der Emissionsbank, in unserem Fall also der Rb., bedingt, während Art. 3 der Novelle eine derartige Einschränkung nicht kennt.

Einen Ausweg aus diesen Widersprüchen zu finden, wird unten versucht werden.[4])

2. Juristische Natur der Rb.-Note nach Art. 3.

§ 7.

a) Wesen der Banknote im allgemeinen.

I.

Es kann natürlich nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, die endlose Reihe der verschiedenen Theorien über die rechtliche Natur der Banknote ausführlich darzustellen und zu kritisieren, zumal die Entscheidung dieser Streitfragen jetzt, wo das Banknotenwesen gesondert gesetzlich geregelt ist, im großen und ganzen viel von ihrer Bedeutung verloren hat, im Gegensatz zu früheren Zeiten, da es galt, die Banknote als eine neue Erscheinung des Wirtschaftslebens in die bestehenden althergebrachten Rechtsnormen einzugliedern.

Die Grundzüge des juristischen Wesens der Banknote lassen sich am besten erkennen, wenn man ihre Entstehungsgeschichte verfolgt.

---

[4]) s. Abschnitt: Zwangskurs der Rb.-Note bei Krisen § 11.

Ihre Urform ist der Depositenschein, d. h. eine Urkunde, worin der Depositar die Deponierung einer bestimmten Menge Metallgeld bezeugt und deren Auszahlung gegen Vorzeigung des Scheines verspricht. In dem Streben, sich den kostspieligen und gefährlichen Transport von Metallgeld zu ersparen, gewöhnten sich die Kaufleute bald, statt der gleichen Summe Metallgeld dem Gläubiger einfach den Depositenschein und damit den Anspruch auf Herausgabe der auf dem Schein genannten Summe zu übergeben. Diese Übertragung des Depositenscheins war als eine einfache Zession einer Forderung zu konstruieren. In den Fällen nun, wo die Deposition der Summe von Anfang an nur in der Absicht erfolgte, den Depositenschein statt Metallgeld auf andere zu übertragen, lag es nahe, daß der Depositar die Rückzahlung nicht nur an den Deponenten, sondern auch an Dritte versprach, sei es an solche, die durch Zessionserklärungen legitimiert waren, sei es schlechthin an den Inhaber des Depositenscheins. Im ersteren Falle haben wir die Urform des Wechsels, im letzteren die der Banknote; sie ist also zunächst ein Schein, dessen jeweiliger Inhaber ein Forderungsrecht auf eine bestimmte Summe Metallgeld gegen den Aussteller hat.

Es kommen noch zwei Momente hinzu:

1. Das Erfordernis der Volldeckung schwand. Da nämlich die Banknote in ihrer primitiven Form wegen ihrer Beweglichkeit allmählich ein gesuchter Artikel wurde, verlängerte sich die Dauer ihrer Umlaufszeit immer mehr, und die Depositare merkten, daß es überflüssig sei, die ganze Summe der Beträge, auf welche die im Umlauf befindlichen Depotscheine lauteten, bar in Bereitschaft zu halten, und so stellten sie solche Scheine auch aus, ohne die entsprechende Summe Metallgeld erhalten zu haben. Auf diese Weise verliert der Depotschein seinen individuellen Charakter und stellt schlechthin eine Forderung auf eine Metallgeldsumme gegen den Emittenten dar.

2. Die Note wird allgemein angenommenes Zahlungsmittel. Je mehr sich die Note im Verkehr einbürgert, je seltener sie zur Einlösung präsentiert wird, desto mehr schwindet auch der Gedanke, daß man mit dem Papier nur ein Forderungsrecht erhalte; man stellt die Möglichkeit, eine Summe in Metallgeld zu erlangen, der Geldsumme selbst gleich. Zwar gibt es zunächst keinen Rechtssatz, der eine Verpflichtung zur Annahme der Note statt Metallgeld ausspricht; aber es denkt trotzdem niemand daran, von seinem Zurückweisungsrecht Gebrauch zu machen. Diese Zahlungsmitteleigenschaft kann der Banknote aber auch durch Gesetz verliehen werden.

II.

Die Banknote ist also in ihrer modernen Form ein Papier, das seinen Inhaber zur Forderung einer bestimmten Geldsumme berechtigt und zugleich als Zahlungsmittel fungiert; und zwar ist die erstere Eigenschaft die Grundlage der zweiten.

Dagegen gehört die Verpflichtung der Emissionsbank zur Annahme ihrer Banknoten in Zahlung nicht zum Wesen der Banknote — was allerdings nicht unbestritten ist.[1]) Knapp[2]) betrachtet sogar die Einlöslichkeit der Banknote als überhaupt nicht zu ihrem Wesen gehörig, sondern nimmt an, die einzige wesentliche Eigenschaft derselben bestehe darin, „daß die Bank verpflichtet ist, die Urkunde zu jenem Betrag (nämlich auf welchen die Note lautet) in Zahlung zu nehmen".[3])

Dem widerspricht vor allem die Entstehungsgeschichte der Banknote. Wenn — was auch Knapp zugibt — ursprünglich die Einlöslichkeit zum Wesen der Banknote gehörte, so müßte sich doch ein Zeitpunkt finden lassen, von wo ab diese Eigenschaft verschwunden wäre. Nun ist allerdings im Laufe der Zeit diese Einlöslichkeit, die einst das auffälligste Merkmal bildete, an Bedeutung weit zurückgetreten hinter der Zahlungsmitteleigenschaft; aber vorhanden ist auch jene noch und kann unter Umständen, z. B. bei einer Geldkrise, wohl auch plötzlich wieder hervortreten.

Was speziell die D. Banknoten anlangt, so wird die Auffassung Knapps schon durch den Wortlaut der Banknoten widerlegt. Wenn sich auf ihnen allen das Versprechen findet, sie gegen bar einzulösen, so scheint das doch wohl zu beweisen, daß die alte Eigenschaft der Einlöslichkeit auch jetzt noch nicht vergessen ist. Von einer Verpflichtung der Bank zur Annahme ihrer Noten in Zahlung ist dagegen auf keiner der D. Banknoten etwas bemerkt; diese beruht in Deutschland lediglich auf BG. § 4 Abs. 1. Die Verpflichtung der Bank zur Annahme in Zahlung könnte also auch jederzeit wieder aufgehoben werden. Eine dauernde Aufhebung der Einlösungspflicht dagegen würde das auf der Banknote von der Bank gegebene Versprechen außer Kraft setzen, und damit die Note, auch wenn sie in ihrer früheren Gestalt unverändert weiterzirkulierte, aus einem einlösbaren Papier zu einem uneinlösbaren, zum Bankkassenschein, machen.

---

[1]) Matthiaß, Lehrb. Bd. 1 S. 159; Knapp S. 120.

[2]) Knapp, Staatliche Theorie des Geldes S. 120: Die Banknote kann ein wirksames Zahlungsversprechen sein, aber es ist nicht ihr Wesen; es ist nur ihr anfängliches Wesen, womit sie sich in die Welt einschmeichelte, mit der bekannten List, welche der Rechtsgeschichte innewohnt.

[3]) Knapp S. 121 f.

Die Verpflichtung der Emissionsbank zur Annahme ihrer Banknoten in Zahlung gehört also nicht zum Wesen der Banknote, ist vielmehr zum Teil eine Folge der Einlösbarkeit, zum Teil eine willkürliche gesetzliche Maßregel; eine Folge der Einlösbarkeit ist die Verpflichtung zur Annahme der Noten, soweit sie am Hauptsitz der Emissionsbank stattfindet; eine willkürliche gesetzliche Maßregel bei den Zweiganstalten, weil hier die Banknoten nicht einlösbar sind. Hierauf wird weiter unten noch näher einzugehen sein.

§ 8.

b) Die Banknote als Zahlungsmittel.

I.

„Zahlung" im weitesten Sinne, gleichbedeutend mit solutio,[1]) ist die Beendigung eines Schuldverhältnisses dadurch, „daß die geschuldete Leistung an den Gläubiger bemerkt wird". (BGB. § 362 Abs. 1.)

Nach heutigem Sprachgebrauch wird jedoch mit dem Begriff der Zahlung immer der Begriff des Geldes verknüpft, entweder:

1. so, daß „Zahlung" als Leistung einer Geldsumme aufgefaßt wird, ohne Rücksicht auf den Grund der Leistung,[2]) oder:
2. so, daß „Zahlung" als Erfüllung einer Geldschuld aufgefaßt wird, ohne Rücksicht darauf, wodurch diese Geldschuld erfüllt wird.

Beide Gegensätze bestehen jedoch nur scheinbar: in Wirklichkeit kann die Erfüllung einer Summenschuld eben nur durch Leistung von Geld geschehen; würde nicht Geld, sondern etwas anderes zwecks Tilgung der Summenschuld geleistet, so hätte man keine Erfüllung. „Zahlung" wird also als Leistung (d. h. Übereignung) einer Geldsumme zu definieren sein.

Wodurch kann nun eine solche Geldsumme geleistet werden? m. a. W.: Was sind Zahlungsmittel?

Man könnte zunächst annehmen, daß diese Frage sich einfach nach den gesetzlichen Bestimmungen beantworte, daß also nur mit den Mitteln gezahlt werden könne, welche vom Staat als hierzu geeignet erklärt werden; die Leistung und Annahme alles anderen wäre Leistung und Annahme an Zahlungsstatt.

Eine derartige Lösung würde jedoch keineswegs den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen, sondern wäre entschieden

---

[1]) Oertmann, Komm. z. BGB. § 362 Ziff. 1.
[2]) Ähnlich Dernburg, Das bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 1 S. 250f.

zu engherzig. Es wird vielmehr die allgemeine Verkehrsanschauung sein, welche bestimmt, womit gezahlt werden kann. Hiernach werden unter die Zahlungsmittel zu rechnen sein[3]:

1. Münzen, und zwar nicht nur soweit sie kraft Gesetzes in Zahlung genommen werden müssen, also daß etwa Beträge über 20 Mk. nur in Goldmünzen (oder Rb.-Noten) „gezahlt" werden könnten,[4]) sondern alle deutschen und ausländischen Münzen;

2. alle D. Banknoten und die Reichskassenscheine,[5]) da sie ohne Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen im Verkehr dem Geld gleichgeachtet werden.

3. Fraglich ist es bei ausländischen Banknoten und ähnlichen Papieren; es wird hier eine allgemeine Antwort nicht gegeben werden dürfen, sondern die Frage, wie weit solche als Zahlungsmittel zu betrachten seien, wird man von Fall zu Fall entscheiden müssen.

Alle die genannten Zahlungsmittel können als Geld im weitesten Sinne aufgefaßt werden. Daß nicht allein mit gesetzlichen Zahlungsmitteln Zahlung möglich ist, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß bereits vor der Geltung des Art. 3 der BG.-Novelle, als die Rb.-Note gesetzliches Zahlungsmittel noch nicht war, unzählige Summen in Rb.-Noten geleistet wurden; nun aber kann es doch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, daß alle diese Leistungen als Erfüllungen an Zahlungsstatt zu behandeln seien. Außerdem versteht auch das Gesetz sehr häufig unter „Geld" nicht allein das Geld im strengen Sinn, sondern gebraucht dieses Wort im verkehrsüblichen Sinn.

II.

Der Begriff des Zahlungsmittels darf also nicht allzu eng gefaßt werden. Den Begriff jedoch so zu verallgemeinern, wie Knapp dies tut, ist kaum angängig. Er nimmt an[6]): „Mithin ist jeder stoffliche Inhalt aus dem Begriff des Zahlungsmittels verschwunden, ebenso ist der Begriff der beweglichen Sache nicht mehr darin, so daß also auch das Giroguthaben noch unter die möglichen Zahlungsmittel fällt".

Die Übertragung eines Giroguthabens stellt sich juristisch als die Übertragung einer Forderung dar; daß aber eine Forderung als Zahlungsmittel nicht verwendet werden kann, ergibt sich nicht nur aus der Verkehrsanschauung, sondern auch aus

---

[3]) Helfferich S. 296ff., 277, 226f.
[4]) Münzgesetz § 9 Abs. 1 und BG.-Novelle Art. 3.
[5]) Ausdrücklich anerkannt in HGB. § 185.
[6]) Knapp S. 143; übereinstimmend mit ihm Bendixen S. 11.

BGB. § 365, der die Möglichkeit der Hingabe einer Forderung an Erfüllungsstatt erwähnt; das Bürgerliche Gesetzbuch kennt also jedenfalls eine Zahlung durch Übertragung von Forderungen nicht.

III.

Ein Unterschied besteht aber doch zwischen der Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln und der Zahlung in solchen Zahlungsmitteln, die nur von der Verkehrsanschauung als solche betrachtet werden.

Während erstere kraft Gesetzes zur Erfüllung von Geldsummenschulden geeignet sind, unabhängig von der Anerkennung der Parteien, ist die letztere Art nur dann fähig, als Zahlungsmittel zu fungieren, wenn sie von den Parteien als solches ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird. Damit man mit einem Verkehrszahlungsmittel gültig zahlen könne, ist also erforderlich: einmal, daß die hierzu verwendete Sache im Verkehr als Zahlungsmittel oder Geld im weiteren Sinne angesehen werde, und außerdem, daß die Parteien dasselbe im konkreten Fall als solches anerkennen. Beim gesetzlichen Zahlungsmittel dagegen ist diese Vereinbarung der Parteien überflüssig: hier bedarf es keiner jedesmaligen Übereinkunft, es ist ein für allemal durch die Erklärung des Gesetzgebers fähig geworden, zu Zahlungen verwendet zu werden. Beim Verkehrszahlungsmittel hat der Gläubiger die Wahl, ob er dasselbe annehmen oder zurückweisen will, das gesetzliche Zahlungsmittel ist von seiner Gnade unabhängig; er muß es gelten lassen, ob er will oder nicht.

IV.

Damit ist auch schon die Funktion der D. Banknoten als Zahlungsmittel geschildert. Nach dem bisherigen Rechtszustand waren alle Banknoten Verkehrszahlungsmittel, denn [1]) „eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt". Durch Art. 3 BG.-Novelle ist dieser allgemeine Grundsatz durchbrochen worden: Wir haben jetzt Banknoten, welche gesetzliche Zahlungsmittel sind (die Rb.-Noten), und Banknoten, welche nur Verkehrszahlungsmittel sind (alle übrigen Banknoten).

Doch ist diese Unterscheidung nicht bis zum äußersten durchgeführt. Auch nach dem bisherigen Rechtszustand waren die Banknoten schon in gewissen Beziehungen gesetzliche Zahlungsmittel, und auch nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung

[1]) BG. § 2.

sind nicht nur die Rb.-Noten, sondern auch die Privatbanknoten in manchen Fällen gesetzliche Zahlungsmittel.

Auf den letzteren Begriff wird nun noch des näheren einzugehen sein.

§ 9.

c) Die Banknote als gesetzliches Zahlungsmittel, Banknote mit Zwangskurs.

α) Allgemeines.

I.

Daß die Erklärung eines Verkehrszahlungsmittels zum gesetzlichen bewirkt, daß jeder Gläubiger dasselbe in Zahlung nehmen muß, wurde bereits erwähnt. Demnach stünde es also dem Gläubiger immer noch frei, zu bestimmen, zu welchem Wert er das Zahlungsmittel annehmen will; er könnte also die Wirkung eines derartigen Gesetzes illusorisch machen, indem er das Zahlungsmittel zu einem ganz niedrigen Kurs berechnen würde.

Daraus geht hervor, daß der Zwang zur Annahme nicht die einzige Wirkung eines solchen Rechtssatzes ist; es wird vielmehr durch denselben auch bestimmt, zu welchem Wert das Zahlungsmittel angenommen werden muß.

Gesetzliches Zahlungsmittel ist demnach ein solches Zahlungsmittel, das jeder Gläubiger zu dem vom Gesetzgeber bestimmten Kurse in Zahlung nehmen muß. Mit beinahe den gleichen Worten drückt das Bankgesetz diese Verpflichtung aus in den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1, 44 Abs. 1 Ziff. 5: Bestimmte Banken sollen verpflichtet sein, Banknoten „zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen".

In welcher Beziehung steht nun der Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels zu dem Begriff „Zwangskurs"? [1])

Unter dem Kurs eines Zahlungsmittels kann zweierlei verstanden werden:

1. der Umlauf desselben im Verkehr, also seine Funktion als Tauschmittel;

---

[1]) Die Erklärung des Art. 3 der BG.-Novelle, daß die Noten der Rb. gesetzliche Zahlungsmittel seien, wird von den Tagesblättern und dem allgemeinen Sprachgebrauch häufig dadurch wiedergegeben, daß man sagt, die Rb.-Note habe „Zwangskurs", während die Begr. des Entw. der Novelle ebenso wie der Text der Novelle selbst es scheinbar mit einer gewissen Absichtlichkeit vermeiden, von einem Zwangskurs der Rb.-Note zu sprechen. Auch bei den Beratungen im Reichstag und in der Kommission wird fast durchweg „gesetzlicher Kurs", nicht Zwangskurs gebraucht. Den letzteren Sprachgebrauch empfiehlt auch Helfferich S. 293.

2. der Wert, zu welchem das Zahlungsmittel gegeben und genommen wird.

Es wird also Zwangskurs die vom Gesetz ausgesprochene Verpflichtung sein, das betreffende Zahlungsmittel als Tauschmittel anzuerkennen, und zwar zu einem im Gesetz festgestellten Wert.

Der Zwangskurs eines Zahlungsmittels ist somit die Wirkung der vom Gesetz demselben verliehenen Zahlungsmitteleigenschaft, die Funktion des gesetzlichen Zahlungsmittels.

II.

Der Zwangskurs kann in verschiedenen Formen oder Graden auftreten.

1. Es kann unterschieden werden nach dem Geltungsbereich des Zwangskurses: Ist die Verpflichtung, das betreffende Zahlungsmittel zum Nennwert anzunehmen, für alle Gläubiger begründet, ohne Unterschied, so haben wir „allgemeinen Zwangskurs"; ist die Verpflichtung dagegen nur für bestimmte Personen oder Anstalten eingeführt, hat also das Zahlungsmittel nur diesen gegenüber Zwangskurs, so besteht „spezieller Zwangskurs".

2. Außerdem kann unterschieden werden nach dem Geltungsgrade einer derartigen Verpflichtung. Ist der Rechtssatz, der sie einführt, jus cogens, so daß also der Zwangskurs durch private Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann, so redet man im französischen Recht von cours forcé, während die deutsche Jurisprudenz einen Ausdruck hierfür überhaupt noch nicht geprägt hat; man könnte vielleicht im Anschluß an das französische Recht hier von einem zwingenden oder „notwendigen Zwangskurs" reden. Einen solchen Zwangskurs hatten die Assignaten und das österreichische Papiergeld um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Einführung des Zwangskurses [2]) in dieser Form — zumal da sie meist in Verbindung mit der Uneinlösbarkeit des betreffenden Papiers auftritt [3]) — stellt immer

---

[2]) Helfferich, Das Geld S. 286.

[3]) Jedoch darf die Uneinlösbarkeit keineswegs als zum Wesen des Zwangskurses notwendig gehörend angesehen werden, wie dies der Abg. Kämpf bei der 1. Lesung der BG.-Novelle annimmt; er sagt nämlich (Verhandl. des Reichst. Bd. 235 S. 7069), der Zwangskurs schließe in sich: 1. den Zwang zur Annahme, 2. die Uneinlösbarkeit des betreffenden Papiers. Eine derartige Ansicht widerspricht vor allem dem Sinn des Wortes Zwangskurs, das doch nicht mehr heißen soll als „vom Gesetz vorgeschriebener Kurs". Das Hinzukommen der Uneinlösbarkeit ist ein wenn auch häufiges, so doch rein zufälliges Moment. In der Bedeutung, die Kämpf dem Worte beilegt, könnte eine Banknote überhaupt niemals Zwangskurs haben, da die Einlösbarkeit zum Wesen der Banknote gehört; ist die Banknote nicht mehr einlösbar,

eine Verlegenheitsmaßregel dar, dazu geschaffen, ein Zahlungsmittel, das einer tatsächlichen Wertschätzung entbehrt, künstlich im Kurs zu erhalten. Die Frage, wie weit dieser cours forcé bei bestehenden oder drohenden Finanzkrisen gerechtfertigt und zu deren Abwendung geeignet sei, fällt vornehmlich in das Gebiet der Nationalökonomie; vom juristischen Standpunkt aus läßt sich nicht viel dagegen einwenden, da der Staat jedem beliebigen Rechtssatz zwingenden Charakter verleihen kann, wenn die Allgemeinheit dies auch noch so unangenehm empfindet. — Hat der den Zwangskurs aussprechende Rechtssatz dagegen nicht zwingenden, sondern nur dispositiven Charakter, so haben wir cours légal, „dispositiven Zwangskurs"; ein derartiges Gesetz hat naturgemäß weitaus nicht die tiefgreifenden Folgen wie der notwendige Zwangskurs; denn falls das damit ausgestattete Zahlungsmittel an Wertschätzung erheblich verlieren würde, so kann der Gläubiger durch ausdrückliche Abrede eine Schädigung fernhalten. Denn in dieser Form gilt der Zwangskurs lediglich, wenn eine anderweitige Verabredung über die Zahlungsmittel nicht getroffen ist.

β) Zwangskurs im bisherigen deutschen Banknotenwesen.

Aus einer Anwendung dieser allgemeinen Ausführungen ergibt sich, daß der Zwangskurs auch schon vor der Novelle v. 1. 6. 1909 ein dem D. Bankgesetz nicht ganz fremder Begriff war.

I.

Zunächst ist nach BG. § 4 Abs. 1 jede D. Notenbank verpflichtet, ihre Noten „nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung anzunehmen". Eine derartige Verpflichtung der Emissionsbank zur Annahme ihrer Noten in Zahlung ist nicht, wie Drews konstruiert,[4]) eine Folge der Einlösbarkeit der Banknote insofern, als man eigentlich die Banknote zuerst gegen Bargeld einlösen müßte und dann erst die Zahlung in diesem Bargeld leisten könnte.

Ein solches abgekürztes Verfahren ließe sich bei den Rb.-Noten — von den Privatbanknoten wird unten näher gehandelt werden — nach dem deutschen Bankgesetz überhaupt nur bei

---

so ist eine Banknote überhaupt nicht mehr vorhanden. Für die hier vertretene Auffassung auch Drews S. 35/36; ähnlich Hartmann S. 13; Endemann Bd. 2 S. 118.

[4]) Drews, Banknote und ihre Stellung zum Geld S. 35.

Zahlungen an den Hauptsitz der Rb. annehmen. Denn während die Rb. sowohl an ihrem Hauptsitz wie an ihren Nebenstellen zur Annahme ihrer Noten in Zahlung verpflichtet ist,[5]) ist sie zur Einlösung derselben nach BG. § 18 nur an ihrer Hauptkasse, bei ihren Zweiganstalten dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet; auch verpflichtet sich die Rb. durch den Wortlaut ihrer Noten nur zur Einlösung an der Rb.-Hauptkasse in Berlin.[6]) Zum mindesten an den Zweiganstalten der Rb. läßt sich also der Zwang zur Annahme der Banknoten als eine Abart der Einlösung nicht konstruieren.

Zweifelhafter ist die Entscheidung bei den Privatnotenbanken. Denn BG. § 4 Abs. 1 bestimmt ganz allgemein, daß jede Bank verpflichtet sei, ihre Noten sofort auf Präsentation einzulösen. Ob nun aber diese Verpflichtung nur an der Hauptstelle der jeweiligen Notenbank besteht oder auch an ihren Zweiganstalten, läßt der Wortlaut des Gesetzes unentschieden; man wird sich jedoch für die erste Alternative entscheiden; denn BG. § 4 Abs. 1 spricht zunächst von einer allgemeinen Verpflichtung zur Einlösung der Banknoten und betont unmittelbar darauf, daß die Verpflichtung zur Annahme in Zahlung auch an den Zweiganstalten, nicht nur am Hauptsitz der Bank gegeben sei; daher wird man annehmen müssen, daß die Verpflichtung zur Einlösung nicht in dem Umfang gedacht ist wie die Verpflichtung zur Annahme in Zahlung, daß demnach jene nur am Hauptsitz jeder Notenbank erfolgen muß. Dieses Ergebnis findet auch eine Stütze in der Bestimmung des BG. § 18; denn hier ist betreffs der Rb. die Sonderbestimmung getroffen, daß sie unter gewissen Voraussetzungen auch an ihren Zweiganstalten zur Einlösung verpflichtet sei. Enthielte BG. § 4 Abs. 1 diese Verpflichtung ganz allgemein, so wäre die erweiternde Sonderbestimmung des BG. § 18 lit. b unnötig. Es läßt sich also auch bei den Privatbanknoten ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Einlöslichkeit und Verpflichtung der Emissionsbank zur Annahme in Zahlung nicht konstruieren, und man wird somit ganz allgemein den Satz aufstellen können, daß die Verpflichtung der Emissionsbank zur Annahme ihrer eigenen Noten in Zahlung eine — mag sie auch aus praktischen Gründen noch so dringend notwendig sein — doch immerhin willkürliche Bestimmung des Gesetzgebers ist, die mit der zum Wesen der Banknote gehörenden Einlösbarkeit nichts zu tun hat.

---

[5]) BG. § 4 Abs. 1.

[6]) . . . Mk. zahlt die Rb.-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

In der genannten Verpflichtung ist vielmehr ein spezieller Zwangskurs der Banknote in dem oben geschilderten Sinne zu sehen.

II.

Neben diesem Zwangskurs gegenüber der Emissionsbank hatten die D. Banknoten auch schon bisher noch in einer weiteren Hinsicht speziellen Zwangskurs. Die Rb. hat nämlich nach BG. § 19 Abs. 1 die Verpflichtung, „die Noten der in BG. § 45 bekanntgemachten Banken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitz der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen", mit a. W. die Noten der Privatnotenbanken sind an den genannten Kassen der Rb. dieser gegenüber gesetzliches Zahlungsmittel, haben also abermals einen speziellen Zwangskurs.

III.

Ferner müssen sich nach BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5 die Privatnotenbanken, wenn sie Beschränkungen des BG. § 43 entgehen wollen, verpflichten, „alle D. Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitz sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen".

Allerdings könnte man hier einwenden, daß die Verpflichtung der Notenbanken zur gegenseitigen Annahme ihrer Noten nicht auf Gesetz, sondern auf dem freien Willen der betreffenden Bank beruhe, daß also von einem Zwangskurs im Sinne von gesetzlichem Kurs hier nicht die Rede sein könne. Dies ist zweifellos insofern richtig, als es den betreffenden Notenbanken seinerzeit freigestanden hat, ob sie die genannte Verpflichtung eingehen wollten oder nicht; nachdem sie diese Pflicht jedoch einmal auf sich genommen hatten und vom Reichskanzler von den Beschränkungen des BG. §§ 42 u. 43 befreit worden waren, bestand die Verpflichtung zur gegenseitigen Banknotenannahme kraft Gesetzes; denn die Einhaltung dieser Bedingung bildet die gesetzliche Voraussetzung für die erwähnten Erleichterungen, m. a. W.: Ist auf Grund der freiwilligen Verpflichtungserklärung nach BG. § 44 Ziff. 5 und der Erfüllung der anderen Voraussetzungen des BG. § 44 eine Bekanntmachung des in BG. § 45 Abs. 2 vorgesehenen Inhalts erfolgt, so beruht die Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Noten anderer Banken nicht mehr auf jener freiwilligen Verpflichtungserklärung, sondern auf Gesetz.

Welches sind nun aber die D. Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet gestattet ist?

Vor allem sind natürlich die Noten derjenigen Privatbanken gemeint, die durch den Reichskanzler nach § 45 Abs. 2 von den Beschränkungen des BG. §§ 42 u. 43 befreit sind; aber auch die Rb.-Noten werden hierher zu rechnen sein. Zunächst hat es allerdings den Anschein, als ob BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5 lediglich eine gegenseitige Verpflichtung für die Privatnotenbanken untereinander zur Annahme ihrer Noten begründen wollte. Aber dafür, daß diese Verpflichtung auch auf die Noten der Rb. ausgedehnt werden muß, sprechen folgende Umstände [7]):

1. Auch die Rb.-Note ist eine Banknote, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet gestattet ist; unsere Annahme widerspricht also dem Buchstaben des Gesetzes keineswegs.

2. Das BG. von 1875 zeigt überall die Tendenz, den Privatnotenbanken mindestens die gleichen, wenn nicht schwerere Verpflichtungen aufzuerlegen wie der Rb.; da nun die Rb. nach BG. § 19 Abs. 1 verpflichtet ist, die Noten der Privatbanken in Zahlung zu nehmen, so müssen doch um so mehr umgekehrt die Privatnotenbanken verpflichtet sein, die Noten der Rb. in Zahlung zu nehmen.

IV.

Es bestand also bisher schon in drei Fällen ein Zwangskurs der D. Banknoten, der Zwangskurs der Noten gegenüber der eigenen Emissionsbank, der Zwangskurs aller Noten, einschließlich der Rb.-Note, gegenüber den gemäß BG. § 45 Abs. 2 vom Reichskanzler im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Banken und der Noten dieser Privatbanken gegenüber der Rb.

Denn die in §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 u. 44 Abs. 1 Ziff. 5 genannte Verpflichtung, die Banknoten zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, deckt sich vollständig mit dem Begriff des Zwangskurses. Unter welche Kategorien sind die unter I u. III erwähnten Fälle des Zwangskurses nun aber einzureihen?

Die in diesen Paragraphen ausgesprochene Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Allgemeinheit, sondern auf bestimmte einzelne Anstalten, die Rb. und die Privatbanken; es liegt also kein allgemeiner, sondern ein spezieller Zwangskurs vor.

Ob dieser Zwangskurs jus cogens oder jus dispositivum darstellt, läßt sich nicht allgemein entscheiden, sondern ist für jeden der drei angeführten Fälle besonders zu betrachten.

---

[7]) Die Kommentare von Henschel und Gunz und Merzbacher äußern sich über diesen Punkt nicht.

1. Der Zwangskurs der Noten gegenüber ihrer eigenen Emissionsbank wird ein dispositiver sein; denn wenn die Bestimmung des BG. § 4 Abs. 1 auch den Zweck hat, der Allgemeinheit eine höhere Verwertbarkeit der Banknote zu sichern, so kann doch die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß der einzelne auf diese Vergünstigung verzichten kann. Es wird also sicherlich eine Notenbank mit einem ihrer Schuldner vereinbaren können, daß er seine Zahlung nicht in ihren Banknoten leisten dürfe; wenn der Schuldner darauf eingeht, so ist das eben seine eigene Ermessenssache; denn daß gegen die vertragliche Ausschließung der Zahlungsmitteleigenschaft der Banknote grundsätzlich keine Erinnerung besteht, wird später noch bewiesen werden.

2. Aus den nämlichen Gründen wird man sagen können, daß in den Fällen des BG. §§ 19 Abs. 1 u. 44 Abs. 1 Ziff. 5 jede der betreffenden Banken mit ihrem Schuldner eine Verabredung treffen kann, daß er in den Noten der oder jener Bank nicht zahlen dürfe. Nicht dagegen kann eine Ptivatnotenbank mit der Rb. einen Vertrag dahin schließen, daß sie darauf verzichte, daß ihre Banknoten bei der Rb. angenommen werden müssen; denn es würde dem Zweck des Gesetzes, das im Interesse des Publikums eine erhöhte Verwertungsmöglichkeit der Banknoten einführen will, direkt zuwiderlaufen, wenn eine Bank über die Köpfe der durch das Gesetz Geschützten hinweg einfach die Geltung des schützenden Rechtssatzes ausschließen würde.

Die Privatbanknoten hatten also bisher dispositiven Zwangskurs der Emissionsbank den anderen Privatnotenbanken und der Rb. gegenüber. Die Rb.-Noten hatten dispositiven Zwangskurs gegenüber der Rb. selbst und den Privatnotenbanken.

Während nun die Zahlungsmittelfunktion der ersteren, der Privatbanknoten, von der BG.-Novelle unverändert gelassen wurde, erfuhr der Zwangskurs der Rb.-Note eine Erweiterung von größter Wichtigkeit durch Art. 3 der Novelle: sie ist ohne jede Einschränkung gesetzliches Zahlungsmittel geworden.

γ) Zwangskurs der Rb.-Note nach Art. 3 der Novelle.

I.

Im Gegensatz zu den bisher bestehenden Arten des Banknotenzwangskurses ist der Kurs der Rb.-Note nach Art. 3 der Novelle ein allgemeiner; denn es heißt hier ohne jede Einschränkung, daß die Noten der Rb. gesetzliches Zahlungsmittel seien. Der Zwangskurs gilt also im ganzen örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes v. 1. 6. 1909 für alle Zahlungen:

1. für den Zahlungsverkehr der Privaten untereinander;

2. für die Zahlungen der Rb. an Private. Daß im Reichstag gegen eine derartige Ausdehnung des Art. 3 Bedenken laut wurden, ist bereits erwähnt worden;[8]) in der jetzigen Fassung des Art. 3 ist aber diesen Bedenken nicht Rechnung getragen und eine Ausnahme zuungunsten der Rb. nicht gemacht worden; allerdings ist dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, aber da die Rb. ein Privatinstitut ist,[9]) oder zum mindesten eine Anstalt gemischter Natur, so finden in bezug auf bürgerlich-rechtliche Verhältnisse die hierfür geltenden Gesetze ohne jeden Vorbehalt Anwendung; hätte also die Geltung des Art. 3 für die Rb. ausgeschlossen werden sollen, so wäre eine besondere Ausnahmebestimmung erforderlich gewesen;

3. für die Zahlungen der Privaten an den Staat, wie bereits oben dargelegt wurde. Soweit die Rb.-Note jedoch zu Steuerzahlungen geeignet ist, kann diese Geltung Einschränkungen erleiden; denn nach allgemeiner Annahme kann der Staat kraft öffentlicher Autorität bestimmen, was und wieviel als Steuer zu leisten ist. Daß demnach das R. für Reichssteuern die Zahlung in Rb.-Noten ausschließen könnte, unterliegt kaum einem Zweifel: konnte es den Rb.-Noten gesetzliche Zahlkraft verleihen, so kann es ihnen diese auch ganz oder teilweise wieder nehmen. Ob aber auch die Einzelstaaten durch ihre Landesgesetzgebung die Funktion der Rb.-Note als Mittel zur Zahlung von Steuerschulden verhindern können, hierüber gibt die staatsrechtliche Literatur keine Auskunft. Soweit die vom Land erhobene Steuer auf

---

[8]) Auch Rießer, Großbanken S. 133, findet diese Bestimmung bedenklich und nennt die Ausschließung des Zwangskurses zuungunsten der Rb. eine „auch bei uns sowohl nötige als (entgegen der Begründung S. 12) praktisch durchführbare Klausel"; und beim ersten Anblick mit vollem Recht, da nach der gegenwärtigen Fassung des Bankgesetzes die Rb. auch zuzeiten einer vollständigen Entwertung der Rb.-Note uneingeschränkt alle Zahlungen in ihren Noten leisten kann. Dieser abstrakten, in weite Ferne gerückten Möglichkeit stehen aber gewichtige praktische Konsequenzen gegenüber, die eine Übertragung dieser Bestimmung der englischen Peelsakte zur Folge hätte: „Die Rb. könnte sonst durch Übertragung von Giroguthaben genötigt werden, an den Nebenstellen in unbeschränktem Umfang Zahlungen in Gold zu leisten" (Begründung S. 12), und die Nebenstellen wären somit genötigt, ständig große Geldvorräte bereitzuhalten, um gegenüber derartigen Eventualitäten gerüstet zu sein. Allerdings treffen diese Bedenken am Sitz der Rb. in Berlin nicht zu, bezüglich dieses wäre also eine Bestimmung analog der englischen wohl möglich gewesen; in diesem Fall ist aber auch ohnedies die gesetzliche Zahlungsmitteleigenschaft der Rb.-Note fast bedeutungslos; denn wenn auch hier eine Annahme der Rb.-Note in Zahlung nicht verweigert werden kann, so kann doch sofort Einlösung der erhaltenen Noten in Gold verlangt werden.

[9]) Herrschende Ansicht; Laband, D. Staatsrecht Bd. 1 S. 130ff.

Landesgesetzgebung beruht, wird man auch diese Frage bejahen dürfen; allerdings nicht in dem Sinn, daß die Einzelstaaten das Reichsgesetz v. 1. 6. 1909 beliebig außer Kraft setzen könnten, wohl aber aus dem Gesichtspunkt, daß der Einzelstaat in einem solchen Fall eben nicht die Zahlung einer Geldsumme schlechthin, sondern die Leistung der Steuer in bestimmten Geldsorten verlangt; zu einem derartigen Vorgehen sind die Einzelstaaten aber allerdings nur befugt, sofern ihnen Art. 35 der Reichsverfassung die Steuergesetzgebungskompetenz nicht entzieht. Soweit also die Kompetenz der Einzelstaaten zur Steuergesetzgebung reicht, soweit reicht auch ihre Fähigkeit, die Zahlung der Steuern in Rb.-Noten auszuschließen.

II.

Es ist nun zu erörtern, ob dieser allgemeine Zwangskurs der Rb.-Note zwingender oder dispositiver Natur ist, ob also Gläubiger und Schuldner gültig vereinbaren können, daß die Erfüllung einer gewissen Geldschuld nicht in Rb.-Noten geschehen dürfe. Eine Behandlung dieses Gegenstandes war bisher in der D. Rechtswissenschaft ohne jede praktische Bedeutung, da ja ein allgemeiner Zwangskurs von Banknoten nirgends bestand. Jedoch hat diese Streitfrage ein Analogon aus der Zeit aufzuweisen, da noch der Taler Zwangskurs besaß, nämlich die Frage nach der Zulässigkeit der sogen. „Goldklausel".

Dagegen war dieses Thema seinerzeit in Frankreich sehr aktuell, als während des Deutsch-Französischen Krieges die Noten der französischen Bank allgemeinen Zwangskurs erhielten, also zu einer Zeit, wo diesen neueingeführten Zahlungsmitteln keine unbedingte Sicherheit zukam und daher auch mit Mißtrauen begegnet wurde. Es dürfte daher von Interesse sein, einen Seitenblick auf die Stellungnahme der französischen Jurisprudenz zu dieser Frage zu werfen; hierbei werden wir uns der Darstellung anschließen, die Perroud[11]) über die Auffassungen über diesen Punkt gegeben hat.

Nach ihm sind es fünf Theorien, die über die Wirksamkeit einer vertraglichen Ausschließung der gesetzlichen Zahlungsmitteleigenschaft der Banknoten aufgestellt worden sind.

Erste Theorie:

Ein derartiger Vertrag sei nichtig wegen des öffentlichrechtlichen Charakters des Gesetzes v. 12. 8. 1870, durch welches den Noten der französischen Bank Zwangskurs beigelegt wurde.[12])

[11]) Perroud, Essai sur le billet de banque S. 54ff.

[12]) Diese Ansicht teilt betreffs der Rb.-Note auch der Abg. v. Strombeck (Verhandl. des Reichst. Bd. 236 S. 8427).

Dieser Argumentation ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen; es ist sicher, daß die das Geldwesen betreffenden Gesetze alle zum öffentlichen Rechte zu zählen sind; ebenso sicher ist aber, daß ein derartiges Gesetz sich immer auf Privatrechtsverhältnisse beziehen wird, da es ja bestimmt, welche Mittel geeignet sind zur Tilgung von Geldschulden, die dem Privatrecht angehören. Ein derartiges Gesetz ist also wohl öffentlichrechtlicher, aber nicht ausschließlich öffentlichrechtlicher Natur; es wird also darauf ankommen, ob das öffentlich- oder das privatrechtliche Moment überwiegt.

Zweite Theorie:

Es könne nur vereinbart werden, zu welchem Preis die Note angenommen werden muß; die Annahme selbst aber könne niemals ausgeschlossen werden.

Eine derartige Auffassung widerlegt sich durch sich selbst: wenn bestimmt werden kann, zu welchem Kurs die Banknote in Zahlung genommen werden müsse, so kann der Kurs doch auch auf Null, oder wenigstens auf ein Minimum gestellt werden, so daß also im Endergebnis der Zwangskurs doch ganz ausgeschlossen wäre. Man wird unbedingt daran festhalten müssen, daß wenn die Banknote als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert, sie zu ihrem vollen Nennwert zu berechnen ist, da sonst die Ausstattung mit Zwangskurs überhaupt keinen Sinn hat.

Dritte Theorie:

Eine vertragliche Ausschließung der Geltendmachung des Zwangskurses sei nichtig bei cours forcé, gültig dagegen bei cours légal der Banknote.

Unter „cours forcé“ ist hier die mit der Uneinlöslichkeit der Banknote verbundene Gesetzlichkeit, Zahlungsmitteleigenschaft verstanden. Falls ein Gesetz mit dem Zwangskurs derselben die Uneinlöslichkeit ausspricht, so werden wir es immer mit einem Rechtssatz zu tun aben, bei dem das öffentlichrechtliche Moment weitaus überwiegt; es wird also hier immer ein zwingender Rechtssatz vorliegen. Somit fällt diese Theorie im wesentlichen mit der ersten zusammen.

Vierte und fünfte Theorie:

Diese beiden haben im großen und ganzen das gleiche Endergebnis, da die eine die vertragliche Ausschließung des Zwangskurses uneingeschränkt für gültig erklärt, die andere sie insofern zuläßt, als der den Zwangskurs ausschließende Vertrag als akzessorisch zu der schuldbegründenden Tatsache hinzutritt; da nun eine solche akzessorische Abrede sich fast immer konstruieren läßt, so wird man wenigstens im praktischen Ergebnis beide Auffassungen identifizieren dürfen.

Perroud schließt sich der ersteren dieser beiden Ansichten an, daß „les parties peuvent valablement exclure la possibilité d'une libération en billets".

In der Tat ist diese Annahme wohl auch am ehesten gerechtfertigt; denn wenn ein Gesetz, durch das ein Zahlungsmittel Zwangskurs erhält, nicht ausdrücklich sich zwingenden Charakter beilegt und die Umstände es nicht als ein vorwiegend im öffentlichen Interesse erlassenes charakterisieren, darf man es sicher als dispositives betrachten, da die Rechtssätze mit zwingender Wirkung die Ausnahme bilden.

Inwieweit die Auffassung Perrouds sich durch das positive französische Recht stützen läßt, kann natürlich hier nicht näher untersucht werden. Für das D. Gesetz wird man die genannte Entscheidung jedenfalls für richtig erachten, wenn sie auch nicht unbestritten ist.

Zu den Gegnern gehört vor allem der als Bimetallist bekannte Abg. Arendt. Er spricht sich in der 2. Beratung des Art. 3 der Novelle im Reichstag dahin aus,[13]) „daß es eine der wesentlichsten Bestimmungen einer Währung ist, daß Abmachungen außerhalb der Währung nicht rechtsgültig getroffen werden dürfen; denn wenn man das einmal zuläßt, so sind die Grenzen schwer zu ziehen. So gut wie man eine Verabredung in Goldmünzen rechtskräftig zulassen kann, kann man es in allen möglichen anderen Dingen auch zulassen, und ich halte es für einen der größten Fortschritte der modernen Gesetzgebung, daß in dem Münzgesetz von 1873 die ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, daß jede derartige Bestimmung in Reichswährung zu erlassen ist, und ich glaube, daß wir daran unter allen Umständen festhalten müssen, wenn wir nicht zu ganz bedenklichen Konsequenzen für unser praktisches Leben kommen wollen".

Dieser Beweisführung ist jede Berechtigung abzusprechen: denn eine Abrede, daß eine in deutscher Währung ausgedrückte Geldsumme nicht in Banknoten gezahlt werden dürfe, ist doch keine „Abmachung außerhalb der Währung", trotz des Ausschlusses der Zahlung in Rb.-Noten ist die Geldsumme dennoch in Reichswährung angegeben; eine derartige Verabredung stellt also nicht eine Abmachung außerhalb, sondern innerhalb der Reichswährung dar.

Wie Arendt, so hat auch der Abg. v. Strombeck[14]) Bedenken gegen die Zulässigkeit einer derartigen Verabredung nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung geäußert und be-

---

[13]) Verhandl. des Reichst. Bd. 236 S. 8427.
[14]) Verhandl. des Reichst. Bd. 236 S. 8427.

antragt deshalb, um die Erlaubtheit einer solchen Abrede außer allen Zweifel zu setzen, daß als § 2 b in das BG. folgende Bestimmung aufgenommen werde[15]):

„Durch dem bürgerlichen Recht unterliegende Rechtsgeschäfte kann die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldschuld in deutschen Goldmünzen begründet werden".

Dies sind vorläufig die einzigen Stimmen über die Gültigkeit der „negativen" Banknotenklausel, wie man die vertragliche Ausschließung der Zahlung in Banknoten auch nennen könnte.

Wie bereits erwähnt, ist die Frage nach der Gültigkeit einer derartigen Vereinbarung im wesentlichen identisch mit der Frage nach der Gültigkeit der Goldklausel, d. h. „einer Abrede, worin der Schuldner die demnächstige Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch Leistung eines entsprechenden Goldquantums verspricht".[16]) Zur Zeit, da der Taler neben den Goldmünzen gesetzliches Zahlungsmittel war, sprachen die Anhänger der bimetallistischen Richtung, besonders der bereits vorhin erwähnte Abgeordnete Arendt, sich gegen die Zulässigkeit der Goldklausel aus. Aber selbst wenn man annimmt, daß diese Auffassung früher die richtige gewesen sei, so ist doch auf jeden Fall seit der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gültigkeit der Goldklausel über allen Zweifel erhaben, wie Oertmann in dem zitierten Aufsatz darlegt. Denn wenn nach BGB. § 245 sogar eine Geldsortenschuld, d. h. eine Vereinbarung, daß eine Summe in Stücken einer gewissen Münzsorte zu zahlen sei, gültig ist, so muß doch um so mehr erlaubt sein, die Zahlung in mehreren Geldsorten des gleichen Metalls zu vereinbaren.

Wie nun aber die Goldklausel gültig war, als der Taler neben den Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel galt, so ist sie auch gültig gegenüber anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln, also auch gegenüber den Rb.-Noten. — Es kann also eine Zahlung in Goldmünzen vereinbart und dadurch die Rb.-Note als Zahlungsmittel ausgeschlossen werden. Ist es aber auch umgekehrt möglich, einen Vertrag dahin abzuschließen, daß eine Geldschuld nur in Rb.-Noten erfüllt werden dürfe? Diese Frage kann nicht einfach nach BGB. § 245 beantwortet werden, da hier nur von solchen Geldschulden die Rede ist, die in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen sind. Die Banknoten sind aber, selbst wenn man sie als wirkliches Geld im juristischen Sinne ansieht, doch niemals Münzen; denn Münzen sind immer Metall-

---

[15]) Ebenda Bd. 255 S. 8548 Nr. 1408.

[16]) DJZ. 1904 S. 334 ff.; Oertmann, Die Goldklausel und ihre Eintragbarkeit.

geld. Allerdings könnte man auf dem Notweg extensiver Interpretation des BGB. § 245 dahin ausdehnen, daß man sagte, „Münzsorte“ sei hier gleich „Zahlungsmittelsorte“; zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs seien eben nur Münzen gesetzliches Zahlungsmittel gewesen. Dieser Argumentation, in deren Berechtigung man vielleicht Zweifel setzen könnte, tritt jedoch eine andere zur Seite: Die Vereinbarung, daß eine Schuld nur in Rb.-Noten gezahlt werden dürfe, hat den Zweck, die anderen gesetzlichen Zahlungsmittel, besonders das Gold, auszuschließen. Wir haben demnach hier die Umkehrung der Goldklausel im oben behandelten Sinne; dort war von der positiven Goldklausel die Rede; die Banknotenklausel kann als Gegenstück hierzu vielleicht als „negative Banknotenklausel“ bezeichnet werden. Wenn nun die Vereinbarung, daß nur in Gold gezahlt werden könne, gültig ist, warum sollte nicht auch eine Abrede dahin erlaubt sein, daß nicht in Gold gezahlt werden dürfe?

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Zahlung in jedem Zahlungsmittel vereinbart werden kann, daß mit anderen Worten in unserer Gesetzgebung ein Zahlungsmittel mit zwingendem Zwangskurs überhaupt nicht existiert.

Die Erklärung des Art. 3 der BG.-Novelle, daß die Rb.-Note gesetzliches Zahlungsmittel sei, verleiht der Rb.-Note demnach allgemeinen dispositiven Zwangskurs; der Zwangskurs der Rb.-Note hat nur Geltung für die „créances ordinaires“, d. h. für solche Zahlungen, über deren Erfüllung nichts Besonderes vereinbart ist.

§ 10.

d) Wesen der Reichsbanknote mit Zwangskurs.

I.

Die Frage, ob die Ausstattung einer Banknote mit allgemeinem Zwangskurs in dem oben erörterten Sinn (also unter Beibehaltung der Einlöslichkeit) die rechtliche Natur derselben umgestalte oder ihr Wesen unverändert lasse, wird in der Literatur verschieden beantwortet; es sollen hier die Hauptvertreter der verschiedenen Richtungen nur kurz angeführt werden, da eine eingehende Darstellung der unzähligen Theorien, die zum großen Teil vor Jahrzehnten vertreten wurden, wohl nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen dürfte.

1. Die Vertreter der ersten Gruppe nehmen an, daß durch das Hinzutreten des Zwangskurses die Banknote zum Papiergeld würde. Hier ist vor allem zu nennen Hartmann; er sieht

nämlich das Geld als diejenige Materie an, „welche rechtlich als event. letztes zwangsweises Mittel der solutio von Obligationen (und obligationsähnlichen Verhältnissen) anerkannt ist“,[1]) und da er ferner das Moment der Wertmaßfunktion für das Wesen des Geldes als irrelevant erachtet,[2]) so kommt er zu dem Schlusse, daß durch Ausstattung mit Zwangskurs die Banknote Papiergeld werde. Die neueren Lehrbücher des Handelsrechts äußern sich zu diesem Punkt meist wenig deutlich, da sie zum größten Teil schon vor Entstehung des Gesetzes v. 1. 6. 1909 erschienen sind. Lehmann[3]) scheint der Ansicht zu sein, daß die Rb.-Note, wenn sie Zwangskurs hätte, Geld wäre; denn er sagt: „dem Geld kommt die Banknote nahe, sie besitzt aber keinen Zwangskurs“. Aus dem gleichen Grunde scheint auch Gareis[4]) die Banknote nicht zum Geld zu rechnen. Ob diese beiden Autoren die Rb.-Note in ihrer jetzigen Gestalt zum Gelde zählen würden oder nicht, läßt sich schon deswegen nicht erkennen, weil sie im unklaren lassen, was sie unter „Zwangskurs“ verstehen.

Ob dagegen Wagner unbedingt unter die Vertreter dieser Ansicht gerechnet werden kann, ist nicht so zweifellos, wie dies Drews[5]) annimmt, es müßte denn sein, daß Drews auf S. 19 unter „Zwangskurs“ Zwang zur Annahme in Zahlung verbunden mit Uneinlöslichkeit verstände, während er an anderen Stellen[6]) zwischen „Zwangskurs“ und „Uneinlöslichkeit“ unterscheidet. — Wagner findet das Wesen des eigentlichen Papiergeldes in zwei Eigenschaften: in der Uneinlösbarkeit und in der Erklärung zum gesetzlichen Zahlungsmittel;[7]) nur wenn diese beiden Eigenschaften vorhanden seien, habe man einen ganz allgemeinen Zwangskurs, nur hier habe man eigentliches Papiergeld.[8]) Dagegen „ein einlösbares Papiergeld mit Zwangskurs, wie z. B. die Noten der Bank von England seit dem Jahre 1833 . . ., ein solches Papiergeld ist . . . trotz des Zwangskurses kein eigentliches Papiergeld“.[9]) Diese Worte lassen sich jedoch nicht unverändert auf die Noten der Rb. anwenden, denn der Zwangskurs der englischen Noten ist nur ein partieller, da sich die Emissionsbank selber nicht auf ihn berufen kann; dagegen gilt er in Deutschland auch zuungunsten der Rb. Aus den angeführten

---

[1]) Hartmann S. 50.
[2]) Hartmann S. 56.
[3]) Lehmann, Lehrb. d. HR. S. 762f.
[4]) Gareis, Das deutsche Handelsrecht S. 364.
[5]) Drews S. 19.
[6]) Drews S. 36, 10 u. 11.
[7]) Wagner, Geld- und Kredittheorie S. 63.
[8]) Wagner, Geld- und Kredittheorie S. 65.
[9]) Wagner, Geld- und Kredittheorie S. 65.

Stellen Wagners läßt sich also nur erkennen, daß er Banknoten, die uneinlösbar und allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel sind, für kein eigentliches Papiergeld hält. Auf die Frage dagegen, als was einlösbare Banknoten, die ganz unbeschränkt als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt sind, anzusehen seien, darauf gibt Wagner keine Antwort.

In gewissem Sinn kann hier auch die von Henschel[10]) vertretene Ansicht angeführt werden, wonach die Rb.-Note nunmehr in allen Fällen, wo die Gesetze von „Geld" sprechen, unter dieses gerechnet werden könne, während bei Privatbanknoten von Fall zu Fall entschieden werden müsse, ob unter „Geld" auch Banknoten gemeint seien. — Damit äußert sich Henschel aber keineswegs über die nunmehrige Stellung der Rb.-Note zum Geld überhaupt, da bekanntlich die Gesetze dieses Wort im verschiedensten Umfang gebrauchen.

2. Die zweite Gruppe leugnet eine Veränderung des Wesens der Banknote durch die Ausstattung mit Zwangskurs, allerdings aus verschiedenen Gründen:

a) Manche sehen die Banknote auch ohne Zwangskurs schon als Geld bezw. Papiergeld an. So sagt Hasner, wo man einen Unterschied zwischen freiem und Zwangsgeld, d. h. zwischen Geld mit und ohne Zwangskurs statuiere, sei dieser Unterschied „mehr ein formaler als ein innerer";[11]) denn im allgemeinen werde „auch das Zwangsgeld nicht wegen des Zwangskurses, sondern wegen seines allgemein anerkannten Wertes genommen".[12]) Demnach gehöre der Zwangskurs nicht zum Wesen des Geldes, und da die Banknote den übrigen Erfordernissen des Geldbegriffs entspreche, so sei die Banknote, ob mit oder ohne Zwangskurs, Geld.[13]) Als Geld sieht die Banknoten auch Cosack[14]) an, gleichviel ob sie Zwangskurs haben oder nicht, läßt aber nicht durchblicken, ob er Geld im wirtschaftlichen oder juristischen Sinn meint. — Eine ähnliche Ansicht vertritt Helfferich, indem er die Banknote als wirtschaftliches Geld unter allen Umständen bezeichnet.[15]) In rechtlicher Hinsicht dagegen unterscheidet er: unter den „allgemeinrechtlichen" Begriff des Geldes falle die Banknote auch ohne Zwangskurs;[16])

---

[10]) Henschel, BG. zu § 1 Anm. 6.
[11]) Hasner, Zur Lehre vom Gelde, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 7 S. 15.
[12]) Hasner S. 15.
[13]) Hasner S. 20.
[14]) Cosack, HR. S. 321f.
[15]) Helfferich, Das Geld S. 217.
[16]) Helfferich, Das Geld S. 294. Diese Unterscheidung Helfferichs ist nicht beachtet in Stillich S. 30.

ob sie aber durch Ausstattung mit Zwangskurs zu Geld im „engeren rechtlichen“ Sinn, d. h. zum Währungsgeld werde, darüber äußert er sich nicht.

Verfehlt wäre es, als Anhänger der Ansicht, die Banknote sei ohne Rücksicht auf den Zwangskurs Geld, alle diejenigen anführen zu wollen, welche in einzelnen Sonderfällen, wo ein Gesetz von „Geld“ spricht, auch die Banknoten mit einrechnen; dies wird sogar sehr häufig geschehen müssen, da, wie bereits erwähnt, Geld im Sinne des Gesetzes bald ein weiterer, bald ein engerer Begriff ist.[17])

b) Eine andere Gruppe sieht die Banknote nach wie vor als Inhaberpapier an; so Kuntze,[18]) Koch,[19]) Gunz und Merzbacher.[20]) Zu dieser Ansicht bekennt sich auch der Verfasser der Begründung des Entwurfes der BG.-Novelle[21]): „Auch die für Banknoten wesentlichen Merkmale . . . bleiben bestehen, ebenso wie der rechtliche Charakter der Rb.-Note, die eine Forderung an die Rb. verkörpert, unberührt bleibt“.

II.

Unsere Stellung zu der Frage nach der Bedeutung des Zwangskurses für das Wesen der Banknote läßt sich schon aus dem früher Gesagten erkennen.

Ebenso wie sich die Verpflichtung der Emissionsbank zur Annahme ihrer eigenen Noten in Zahlung als eine — allerdings aus verkehrspolitischen Gründen bei den Noten aller Länder und Banken vorhandene — verwaltungsrechtliche Maßregel darstellt, wie die Verpflichtung der D. Notenbanken zur gegenseitigen Annahme ihrer Noten in Zahlung eine aus praktischen Erwägungen hervorgegangene Vorschrift bildet, so ist auch die Anordnung des Zwangskurses für den Verkehr der Privaten untereinander lediglich eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Rb.-Noten, eine Erweiterung des bisher bestehenden speziellen Zwangskurses zum allgemeinen Zwangskurs, eine Privilegierung der Rb.-Note; aber ihr Wesen bleibt davon unberührt, sie überragt kraft ihres allgemeinen Zwangskurses die Noten der Privat-

---

[17]) In diesem Sinne sind wohl auch die RGE. in Zivils. Bd. 22 S. 267ff. und JurW. 1903 S. 32 Nr. 40 zu verstehen.

[18]) Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren S. 484; über diese Stelle wird unten näher gehandelt werden.

[19]) R. Koch in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 S. 229.

[20]) Komm. z. BG. zu § 1 Anm. 1.

[21]) Entw. S. 11 letzter Abschn, fast wörtlich übereinstimmend mit HWB. d. Staatsw. Bd. 2 Artikel „Banken“ S. 155.

banken durch ihre erhöhte Verwendbarkeit, im übrigen aber besteht unter ihnen kein wesentlicher Unterschied.

Zur nämlichen Folgerung kommt man auch auf einem anderen Wege. Die Banknote ohne Zwangskurs repräsentiert eine Forderung an die emittierende Bank; zugleich ist sie Zahlungsmittel, vorausgesetzt, daß Empfänger und Leistender damit einverstanden sind. Erhalten nun die Banknoten Zwangskurs, so wird dieses Einverständnis der Parteien ersetzt durch die gesetzliche Anordnung, daß die Banknote Zahlungsmittel sei. Der Schuldner wird kraft Gesetzes berechtigt, die Note als gültiges Zahlungsmittel zur Tilgung seiner Schuld zu verwenden; der Gläubiger wird verpflichtet, sie in dieser Eigenschaft anzunehmen und gelten zu lassen, widrigenfalls er in Annahmeverzug kommt. Die Banknoten bleiben also ebenso wie die Privatbanknoten Forderungen an die emittierende Bank, die als Zahlungsmittel verwendet werden, jene kraft Gesetz, diese kraft jedesmaliger privater ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung.

Dagegen kann man für die hier vertretene Auffassung des Zwangskurses wohl kaum das Moment für durchschlagend erachten, das Kuntze[22]) anführt. Er schließt auf den akzessorischen, das Wesen der Banknote unberührt lassenden Charakter des Zwangskurses aus dem Umstand, daß „diese Verleihungen immer als außerordentliche Maßregeln angesehen wurden“ und immer nur vorübergehend galten. Dem ist entgegenzuhalten: ein Zwangskurs mit zwingender Kraft, verbunden mit Uneinlöslichkeit, mag wohl als eine außerordentliche Maßregel angesehen werden, ein solcher ist, wie bereits oben (S. 22) dargelegt, mit dem Wesen der Banknote unvereinbar; ein allgemeiner dispositiver Zwangskurs jedoch, wie ihn die Rb.-Note erhalten hat, ist keineswegs eine außerordentliche Maßregel und auch nicht bloß vorübergehend. So wurden die Noten der französischen Bank zwar in Kriegsnöten mit dispositivem Zwangskurs ausgestattet, aber sie behielten diese Eigenschaft bis heute, obwohl die damalige Finanznot schon seit Jahrzehnten beseitigt ist. Noch weniger paßt Kuntzes Wort auf die Noten der englischen Bank, da sie bereits seit 1. 1. 1834 gesetzliche Zahlungsmittel sind, und voraussichtlich werden die Rb.-Noten diese Eigenschaft auch auf längere Dauer behalten.

Die Eigenschaften und damit das Wesen der Rb.-Note lassen sich am klarsten erkennen, wenn sie mit Geld, Papiergeld und Reichskassenscheinen, den ihr ähnlichen Zahlungsmitteln verglichen wird.

---

[22]) Kuntze, Inhaberpapiere S. 484.

III.

Bei der Behandlung der Frage, wie sich die Banknote mit Zwangskurs zum Gelde verhalte, ist die juristische Seite des Geldes von der wirtschaftlichen streng zu trennen.[23])

„Geld" im wirtschaftlichen Sinne ist alles, was — sei es infolge Gesetz oder privater Vereinbarung — allgemein als Tauschmittel gegeben und genommen wird. Geld in diesem Sinne war die Rb.-Note schon bisher wie alle übrigen D. Banknoten.

„Geld" im juristischen Sinne dagegen — und dieses kommt hier allein in Betracht — ist eine Sache, ein materielles Gut, das als Wertmaß dient und durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht als allgemeines Tauschgut anerkannt wird.[24])

Das Erfordernis, daß Geld im juristischen Sinne ein materielles Gut sei, ist nun allerdings nicht so zu verstehen, daß nur Metall Geld sein könne, während Papier die Geldeigenschaft, da es keine Sache von Wert sei, niemals erhalten könne. Dieser „Wert" kann vielmehr einem an sich wertlosen Gegenstand auch durch staatlichen Willensakt im Wege der Fiktion beigelegt werden; dies ist der Fall beim Papiergeld. Der Banknote, mit oder ohne Zwangskurs, fehlt vor allem die Grundeigenschaft des Geldes, der wirkliche oder fingierte materielle Wert. Sie hat an sich keinen Wert, ist wertloses Papier; der Staat hat ihr aber auch keinen Wert beigelegt im Wege der Fiktion. Die Grundlage ihrer Geltung als Zahlungsmittel liegt nicht darin, daß sie wirklichen oder fingierten Wert hat, sondern darin, daß sie ihrem Inhaber jederzeit die Möglichkeit gibt, sich solche wirkliche oder fingierte Werte zu verschaffen.

Die Banknote, mit oder ohne Zwangskurs, ist auch niemals fähig, als Wertmaß zu dienen;[25]) sie setzt vielmehr das Vorhandensein von Metallgeld als Wertmaß voraus und berechtigt zur Forderung einer mit diesem Wertmaßstab gemessenen Summe in Metallgeld. Wollte man die Banknote als Wertmesser ansehen, so käme man in gewissem Sinne wieder zu jener Ansicht zurück, welche gewisse Bankpraktiker in England zur Zeit Ricardos vertraten:

„Daß die Banknote der reelle und allgemeine Wertmesser für alle Waren, und daß das Gold nur eine dieser Waren sei, deren Wert wie der aller anderen, herausgefunden werden müsse,

---

[23]) Besonders betont von Bendixen S. 15f.; Helfferich S. 270f.
[24]) Stillich S. 31.
[25]) And. M. Helfferich, Das Geld S. 217.

indem er mit diesem unveränderlichen Wertmesser, der Banknote, verglichen würde".[26])

Wenn es auch allerdings im Ernst jetzt niemand mehr einfallen würde, das Gold der Banknote zu unterordnen, so würde doch dadurch, daß man die Rb.-Note als Geld betrachtete, diese der Goldwährung gleichgestellt werden; es würde demnach in Deutschland seit 1. 1. 1910 wieder hinkende Währung vorhanden sein, wie zur Zeit des Talers: es bestände als Hauptwährung die Goldwährung und daneben noch die der Rb.-Note, die zugleich ein Forderungsrecht auf eine Summe der Goldwährung darstellt; ein sonderbarer Zustand, der sich ohne gezwungene künstliche Konstruktionen nicht erklären ließe.

Wer die Rb.-Note als Geld bezeichnen will, identifiziert den Begriff des Geldes mit dem des gesetzlichen Zahlungsmittels; denn dies ist das einzige gemeinsame Merkmal, das Geld und Rb.-Note haben.

IV.

Nunmehr ist die Rb.-Note mit dem Papiergeld zu vergleichen.

Der Begriff des Papiergeldes fällt mit dem des Geldes zusammen mit dem einen Unterschied, der bereits erwähnt wurde, daß es die Grundeigenschaft des Geldes, den Wert, nicht an sich schon von Natur aus hat, sondern daß dieser ihm erst durch Fiktion kraft Gesetzes beigelegt wird.

Das Papiergeld steht daher zur Rb.-Note in einem ähnlichen Verhältnis wie das Metallgeld: sie alle haben das Gemeinsame, daß sie kraft Gesetzes allgemeine Tauschmittel sind.

Im übrigen aber hat die Banknote nicht die geringste Wesensverwandtschaft mit dem Papiergeld. Dieses hat einen (wenn auch nur fingierten) Wert, ist also eine Sache. Die Wertschätzung der Banknote beruht auf keinerlei Fiktion, sie ist einfach die äußere Erscheinungsform des Forderungsrechtes an die Emissionsbank:

„Das Papier ist die irdische, äußere Verkehrsgestalt dieses zivilistischen Individuums (nämlich des Forderungsrechts); der Obligationsorganismus ist ihm organisch immanent und stellt sich in ihm sinnlich dar, gleichwie der inwendige Mensch, in welchem der wahre Wert besteht, in der sinnlich-irdischen Körpergestalt".[27])

Allerdings scheint diesem Resultat, daß die Rb.-Note weder Geld noch Papiergeld sei, der Umstand zu widersprechen, daß häufig in Gesetzen „Geld" auch Banknoten nicht nur der Rb.,

---

[26]) Ruppel, Kleine Rb.-Noten S. 22.
[27]) Kuntze S. 382.

sondern auch der Landesbanken umfaßt; es ist hier eben der landläufige, volkswirtschaftliche Sinn des Wortes Geld angewandt; außerdem findet sich häufig neben dem Worte Geld „Inhaberpapiere“ hinzugefügt. Die Terminologie der Gesetze ist also eben keine einheitliche.[28])

V.

Der Reichskassenschein nimmt nach der herrschenden Meinung eine gesonderte Stellung neben Geld und Papieren ein, er ist nicht zum Papiergeld zu rechnen, da sein Wert nicht auf gesetzlicher Fiktion beruht, sondern auf seiner Einlösbarkeit: er muß auf Verlangen jederzeit gegen bares Geld von der Reichshauptkasse eingetauscht werden;[29]) der Reichskassenschein hat auch speziellen Zwangskurs, nämlich den öffentlichen Kassen gegenüber.

Dennoch aber ist er von der Reichsbanknote in seinem innersten Wesen grundverschieden. Denn während die Einlösbarkeit des Reichskassenscheines ihre Existenz praktischen Erwägungen verdankt — sie sollte ihm die Einbürgerung in den Verkehr erleichtern und ihn der Banknote ebenbürtig machen —, ist die Einlösbarkeit der Rb.-Note von deren Wesen unzertrennbar. Die Rb. ist den Inhabern von Banknoten gegenüber privatrechtlich verpflichtet, dieselbe gegen Metallgeld einzulösen, und dieses Recht können die Inhaber im Wege des Zivilprozesses geltend machen. Die Einlösbarkeit des Reichskassenscheines dagegen ist öffentlichrechtlicher Natur, kann daher nicht durch Klage vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden.

Überdies steht der Reichskassenschein der Rb.-Note an Wichtigkeit weit nach und verliert immer mehr an Bedeutung. Nach dem Gesetz v. 30. 4. 1875 auch für Beträge von 5, 10, 20, 50 Mk. zugelassen, ist er nunmehr auf Stücke von 5 und 10 Mk. beschränkt, während an die Stelle der Stücke zu 20 und 50 Mk. die Rb.-Note trat.[30]) Die Ausstattung der Rb.-Note mit Zwangskurs bedeutet einen neuen Schritt in der Bevorzugung dieser vor dem Reichskassenschein.

VI.

Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen kann somit dahin zusammengefaßt werden, daß die Rb.-Note durch ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel unter den D. Banknoten zwar eine Sonderstellung erhalten hat, daß sie aber in ihrem Wesen unverändert geblieben ist.

---

[28]) So auch Helfferich, Das Geld S. 286.
[29]) Ges. v. 30. 4. 1874.
[30]) Reichsgesetze v. 20. 2. 1906 (RGBl. S. 318) und 5. 6. 1906 (RGBl. S. 730).

3. Einzelne praktische Fragen.

§ 11.

a) Zwangskurs der Reichsbanknote während Krisen.

Solange der Zahlungsverkehr in den gewöhnlichen Bahnen sich bewegt und gegen die Zahlungsfähigkeit der Reichsbank Zweifel überhaupt nicht laut werden können, ist die Einführung des Zwangskurses ohne große praktische Bedeutung; denn die in der Begründung des Entwurfs[1]) angeführte Eventualität, daß bei dem bisherigen Rechtszustand der Gläubiger den in Rb.-Noten zahlenden Schuldner unter Umständen in Verzug setzen konnte, wird in Wirklichkeit wohl nicht allzu oft eingetreten sein; es wurde vielmehr tatsächlich auch jetzt schon allgemein die Rb.-Note als Zahlungsmittel gegeben und genommen, ja wegen ihrer leichten Transportabilität und ähnlicher Eigenschaften den Goldmünzen vielleicht häufig sogar vorgezogen.

Die Bedeutung des Zwangskurses der Rb.-Note für den Verkehr wird sich jedoch in bedeutendem Umfang dann zeigen, wenn Unsicherheiten im Geldverkehr entstehen, bei Zahlungsschwierigkeiten der Rb.; denn auch nach einer eingetretenen tatsächlichen Entwertung der Rb.-Note wird das Recht des Schuldners, solche Zahlungen, bei denen besondere Zahlungsmittel nicht vereinbart sind, in Rb.-Noten zu leisten, fortbestehen. Ja sogar eine Stockung in der Einlösung würde die Geltung des Zwangskurses nicht aufheben. Dies ergibt sich aus zwei Momenten:

1. In Art. 3 ist die Einlösungsfähigkeit der Rb. keineswegs zur Bedingung der Geltung des allgemeinen Zwangskurses gemacht.

2. Im Gegenteil ist in der Begründung[2]) des Entwurfes der BG.-Novelle ausdrücklich betont, die Einführung des allgemeinen Zwangskurses der Rb.-Note habe den Zweck, „eine der heutigen Übung entsprechende Erfüllung der Geldverpflichtungen auch für schwierige Zeiten zu sichern".

Solche „schwierigen Zeiten" sind natürlich auch Stockungen in der Noteneinlösung. Eine derartige Bestimmung ist nicht unbedenklich, und es fragt sich, ob es nicht empfehlenswerter gewesen wäre, eine im belgischen Recht bestehende Bestimmung auch in die D. BG.-Novelle aufzunehmen und, wie das belgische

---

[1]) Begr. z. Entw. der BG.-Novelle S. 11.
[2]) Begr. des Entw. S. 11.

Gesetz v. 20. 6. 1873, den Zwangskurs der Rb.-Noten während Krisen außer Kraft zu setzen.[3])

Im Gegensatz zu Art. 3 war in den bisher bestehenden Fällen des (speziellen) Zwangskurses der Banknoten die Verpflichtung zur Annahme durch die Solvenz der Emissionsbank bedingt:

1. Die Noten der Privatbanken haben Zwangskurs gegenüber den übrigen Privatnotenbanken (BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5) und gegenüber der Rb. (BG. § 19 Abs. 1) nur so lange, als die Emissionsbank ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt.

2. Die Noten der Rb. hatten bisher Zwangskurs gegenüber den Privatnotenbanken (BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5) unter der gleichen Bedingung.

Dieser letztere Satz wird sich jedoch seit der Geltung des Art. 3 der Novelle kaum mehr aufrechterhalten lassen, wenn eine Beibehaltung desselben auch formell gerechtfertigt wäre durch die Regel: „Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali". Denn ein derartiger Rechtszustand ließe sich leicht ad absurdum führen durch folgende Erwägungen:

Wie die Rb. im ganzen R., so haben die Privatnotenbanken in ihrem beschränkten Territorium die Aufgabe, den Geldumlauf zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Wollte man nun annehmen, daß für die Privatnotenbanken während der Dauer einer Krise eine lex specialis bestände, kraft deren sie ein unter den gegebenen Umständen unsicheres Zahlungsmittel von sich weisen könnten, während der Privatmann das Risiko unvermindert auf seine schwächere Schulter nehmen müßte, so wäre das mit der Funktion eines Regulators des Geldverkehrs schlecht vereinbar.

Überdies findet die BG. § 44 Ziff. 5 ausgesprochene Verpflichtung und demgemäß auch ihre Einschränkung nur auf den Hauptsitz der betreffenden Banken und diejenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, Anwendung. Erhielte man demnach diese Bestimmung in bezug auf die Rb.-Noten aufrecht, so könnte bei Krisen z. B. die Bayer. Notenbank die Annahme der Rb.-Noten in Zahlung wohl verweigern an ihrem Hauptsitz, nicht dagegen an ihren kleineren Zweiganstalten, m. a. W. an denjenigen Stellen,

---

[3]) Loi sur les chèques et autres mandats de payement et offres réelles art. 6: „Les offres réelles peuvent être faites en billets de la Banque Nationale, aussi longtemps qu'ils sont payables à vue en monnaie légale. Cette faculté cesserait de plein droit d'exister, si les billets de la Banque Nationale n'étaient plus admis en payement dans les caisses de l'Etat". (Der Wortlaut dieses Gesetzes ist entnommen aus Goldschmidts Zeitschr. Bd. 20 S. 113.)

wo bisher keine Verpflichtung zur Annahme stattfand, tritt sie plötzlich voll und ganz ein, die größeren Bankstellen dagegen, die bisher im Vergleich zu den kleineren beschwert waren, werden nun plötzlich privilegiert in der Weise, daß für sie die Verpflichtung nur unter Beschränkungen eintritt.

Demgemäß wird man die Worte des BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5 „alle D. Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet gestattet ist“ nicht mehr auf Rb.-Noten und Privatbanknoten ausdehnen, sondern auf letztere beschränken, so daß der fragliche Passus des § 44 eigentlich heißen sollte: „alle D. Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiet durch den Reichskanzler gemäß BG. § 45 gestattet ist“.

Wir haben demnach seit Geltung des Art. 3 folgenden Rechtszustand: Die Rb.-Noten müssen auch bei einer etwaigen Insolvenz der Rb. weiterhin als Zahlungsmittel ganz allgemein angenommen werden.

Die Verpflichtung zur Annahme der Noten der privilegierten Privatbanken gemäß BG. §§ 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziff. 5 findet nur so lange statt, als die emittierende Bank ihre Einlösungspflicht pünktlich erfüllt.

§ 12.

b) Einwirkung des Art. 3 auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

I.

Obwohl die Einführung des Zwangskurses der Rb.-Note kaum so viele Streitigkeiten hervorrufen wird betreffs ihrer Bedeutung für früher entstandene Rechtsverhältnisse wie seinerzeit die Einführung der Goldwährung,[1]) so ist dieser Punkt immerhin auch hier nicht ohne theoretisches und praktisches Interesse.

Die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der Geltung des Art. 3 bestimmt sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, da in der Novelle hierüber Näheres nicht ausgesprochen ist.

Im Normalfall haben Gesetze keine rückwirkende Kraft. „Rückwirkung“ kann in zweifacher Bedeutung gebraucht werden:

a) Im strengeren[2]) Sinne ist hierunter zu verstehen die Erstreckung der Geltung eines Rechtssatzes auf solche Tatbestände,

---

[1]) Zusammenstellung der sogen. Couponsprozesse, mitgeteilt von Keyßner in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 27 S. 512 ff.

[2]) Kohler, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 S. 65, spricht hier von „gesteigerter Rückwirkung“.

die vor Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes entstanden sind in der Weise, daß früher bestandene Rechte zerstört und neu begründete Rechte als bereits früher bestehend angesehen werden. Ein typisches Beispiel für diese Art der Rückwirkung bietet EG. z. BGB. Art. 198 Abs. 2, wonach eine nach den früheren Gesetzen nichtige Ehe unter bestimmten Voraussetzungen als von Anfang an gültig anzusehen ist.[3])

b) Im allgemeineren Sinne kann „Rückwirkung" aufgefaßt werden als diejenige Wirkung, kraft deren ein Gesetz die Folgen, die unter dem früheren Rechtszustand ein bestimmter Tatbestand bewirkte, von der Zeit seines Inkrafttretens an aufhebt, verändert, oder neue Folgen an gewisse Tatbestände knüpft.[4])

II.

Eine Rückwirkung in dem unter I a Genannten ist dem Art. 3 sicherlich abzusprechen, wie überhaupt Gesetze mit solcher Wirkung selten sein dürften. Denn[5]) die Gesetze haben regelmäßig die Bestimmung, die rechtliche Gestaltung der Gegenwart wie der Zukunft zu ordnen, und die diesem Zweck dienende abstrakte Norm will eben deshalb nur diejenigen Tatbestände ergreifen und diejenigen Verhältnisse rechtlich ausprägen, die sich während ihrer Geltung verwirklichen. Der Staat würde als Hüter der Rechtsordnung mit sich selbst in Widerspruch geraten, wenn er den unter dem Schutz seiner Gesetze gehörig erworbenen und begründeten Rechten ihre Wirksamkeit in willkürlicher Weise wieder entziehen wollte.

Eine Rückwirkung in diesem Sinne kommt also dem Art. 3 der BG.-Novelle nicht zu: Der Inhalt einer vor dem 1. 1. 1910 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung einer Geldsumme wird durch die Einführung des Zwangskurses der Rb.-Note nicht in der Weise verändert, daß von nun ab jede derartige Schuld so angesehen werden müßte, als ob seit ihrem Bestehen der Gläubiger Rb.-Noten hätte in Zahlung nehmen müssen.

Nun aber ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ob Art. 3 nicht in dem zu I b genannten Sinne Rückwirkung habe, d. h. daß alle früher entstandenen Geldverpflichtungen seit dem 1. 1. 1910 dahin umgewandelt sind, daß von nun ab der Schuldner auch in Banknoten zahlen kann, selbst gegen den Willen des Gläubigers.

1. Bei der Untersuchung dieser Frage ist von dem Begriff der Geldschuld auszugehen. „Geldschuld" kann hier natürlich nicht

---

[3]) Kohler ebenda S. 65 f.
[4]) Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 20.
[5]) Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 21.

als Geldstück- oder Geldsortenschuld, sondern lediglich als Geldsummenschuld in Betracht kommen; letztere[6]) ist die Verpflichtung zur Leistung eines bestimmten in Geld ausgedrückten Wertes,[7]) nicht etwa die Verpflichtung zur Leistung generell oder speziell bestimmter Geldstücke. Der Inhalt einer solchen Geldsummenschuld ist dahin zu interpretieren: „Schuldner ist verpflichtet, die geschuldete Summe in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu leisten". Für die Bestimmung, was gesetzliches Zahlungsmittel sei, ist aber nicht etwa die Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses, sondern die Zeit der Zahlung maßgebend.[8]) Allerdings hat das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Grundsatz nicht ausdrücklich anerkannt; er läßt sich aber aus BGB. § 244 Abs. 2 durch Verallgemeinerung folgern; denn dem speziellen Satz, daß die Umrechnung ausländischer Währung in inländische nach dem zur Zeit der Zahlung maßgebenden Kurswert erfolgen solle, liegt die allgemeine Regel zugrunde, daß die Bestimmung, was im konkreten Fall „Zahlungsmittel" sei, nach dem zur Zeit der Zahlung bestehenden Zustand zu erfolgen habe. Wollte man dagegen annehmen, daß in den zur Zeit der Begründung der Verpflichtung bestehenden Zahlungsmitteln geleistet werden müsse, so würde der Begriff der Geldsummenschuld dem Begriff der Geldsortenschuld bedenklich näher gerückt werden; hätte z. B. jemand im Jahre 1909 eine Verpflichtung zur Zahlung von 100 Mk. eingegangen und ginge die Verpflichtung unter allen Umständen auf Leistung in den damals gültigen Zahlungsmitteln, so könnte diese Obligation ordnungsgemäß niemals anders erfüllt werden als in Zehn- oder Zwanzigmarkstücken; eine derartige Annäherung der Verpflichtung zur Leistung eines abstrakt ausgedrückten Geldwertes an die Geldsortenschuld, die im Verkehr doch eine Ausnahme darstellt, kann im Gesetz nicht gewollt sein. Damit ist das bisherige Ergebnis unserer Ausführungen dahin zusammenzufassen: Der Inhalt einer Geldsummenschuld wird durch die Einführung eines neuen Zahlungsmittels überhaupt nicht berührt; die Verpflichtung geht auf Leistung eines bestimmten Wertes, und dieser Wert kann in den jeweiligen gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden.

2. Dieses Ergebnis wird auch nicht umgestoßen durch EG. z. BGB. Art. 170:

---

[6]) Kohler, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 2,1 S. 8, definiert Geldschulden (Geldsummenschulden) als „Schuldverhältnisse in bezug auf den Wert".

[7]) Schollmeyer, in Hölders Komm. § 244 Ziff. 1, definiert Geldschuld als die „Verbindlichkeit, eine Geldsumme als Ausdruck abstrakten Vermögenswertes zu bezahlen".

[8]) Schollmeyer a. a. O. Ziff. 2.

„Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend."

Man kann diesen Satz nicht etwa dahin verallgemeinern, daß ein neues Gesetz gar nie angewendet werden dürfe auf Schuldverhältnisse, die vor diesem Gesetz entstanden sind; hat doch Art. 170 nicht einmal für die zeitlichen Geltungsgrenzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser allgemeinen Form Gültigkeit: Nach allgemeiner Ansicht[9]) erstreckt sich die Tragweite dieses Artikels nicht auf das Erfüllungsgeschäft; dieses, ebenso Hingabe an Zahlungsstatt, öffentliche Hinterlegung usw. seien nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Recht zu beurteilen; mit gutem Grund: wenn die Verpflichtung auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, so ist die Erfüllung derselben doch wieder ein in gewissem Sinne selbständiges Rechtsgeschäft.[10]) Wenn daher in dem oben angeführten Beispiel die Verpflichtung zur Leistung von 100 Mk. bestand, so konnte zwar vor dem 1. 1. 1910 diese Verpflichtung nur durch Leistung von Goldmünzen ordnungsgemäß erfüllt werden; seit 1. 1. 1910 aber sind auch Rb.-Noten fähig, als gesetzliche Erfüllungsmittel zu fungieren.

3. Eine derartige Lösung entspricht auch vollständig dem Wesen des Zwangskurses. Er stellt, wie oben dargelegt, eine gesetzliche Regelung des Zahlungsverkehrs dar. Da nun diese Regelung v. 1. 1. 1910 ab ohne jede Einschränkung in Gültigkeit ist, so ist sie eben auch auf alle Zahlungen grundsätzlich von diesem Tag ab anzuwenden. Durch die Einführung des Zwangskurses der Rb.-Noten wird nicht etwa am Recht des Berechtigten etwas geändert; denn dieses bezog sich ja nur auf die Summe, nicht auf bestimmte Geldsorten; die Einführung des Zwangskurses wirkt ex nunc, nicht ex tunc.

4. Für die hier vertretene Auffassung spricht ferner die Erwägung, daß die Ausstattung der Rb.-Note mit Zwangskurs doch den Zweck verfolgt, zur erhöhten Sicherung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs beizutragen.[11]) Wollte man die Geltung des Art. 3 nur in beschränktem Maß annehmen, indem man unterschiede zwischen solchen Geldschulden, bei deren Tilgung die Rb.-Note gesetzliches Zahlungsmittel ist, und solchen, bei denen sie diese Eigenschaft nicht hat, so wäre vorläufig

---

[9]) Habicht S. 157ff. und die dort angeführten Zitate; Staudinger zu Art. 170 Ziff. 2 Aa.

[10]) Lehmann, Zeitliche Anwendbarkeit des neuen HGB., in Goldschmidts Zeitschr. f. HR. Bd. 48 S. 1—120.

[11]) Begr. des Entw. S. 6.

keine Vereinfachung des Geldverkehrs, sondern auf Jahre hinaus eine Komplizierung desselben bewirkt.

III.

Nach Lösung dieser grundsätzlichen Frage sind noch mehrere Einzelfälle zweifelhaft.

1. Darlehen, gegeben vor 1. 1. 1910, rückzahlbar nach 1. 1. 1910. Dem Darlehnsempfänger war also eine bestimmte Summe in Gold als Darlehen gezahlt worden, und nach BGB. § 607 Abs. 1 wird der Empfänger dadurch verpflichtet, das Empfangene „in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge" zurückzuerstatten. Diese auf ein Gelddarlehn nur schlecht passenden Begriffe „Art, Güte und Menge" werden wohl dahin zu interpretieren sein:

a) „Art" als Währung desselben Landes, wenn auch nicht gerade dieselbe Geldsorte.[12])

b) „Menge" als die gleiche Geldsumme.

c) Zweifelhafter ist die Entscheidung betreffs „Sachen gleicher Güte". Die Kommentare äußern sich über den Punkt nicht. Solange die Rb.-Note tatsächlich dem Geld gleichgeachtet wird, stellt sie dem Geld gegenüber auch eine Sache gleicher Güte dar. Wenn jedoch die Rb.-Note an Wertschätzung allgemein verloren hat, so daß sie also wohl noch rechtlich, aber nicht mehr tatsächlich eine Sache darstellt, die von gleicher Güte ist wie das empfangene Geld, muß auch hier der Gläubiger sich die Leistung in Rb.-Noten gefallen lassen und dieselben zum Nennwert annehmen? Auch in diesem Fall wird man vom Begriff der Geldsummenschuld auszugehen haben; denn als eine solche ist die Gelddarlehensschuld mangels besonderer Abrede[13]) immer anzusehen. Der Gelddarlehensnehmer wird demnach verpflichtet, die nämliche Summe in der Währung desselben Landes in solchen Zahlungsmitteln zu leisten, die zur Zeit der Erfüllung als gesetzliche anerkannt sind. An dieser Verpflichtung ändert auch eine etwaige Minderung der Güte der Rb.-Note, d. h. deren Wertschätzung gegenüber dem vom Darlehensgläubiger geleisteten Gelde nichts; durch Erklärung der Rb.-Note als gesetzliches Zahlungsmittel wird eine Gleichstellung mit dem Währungsgeld juristisch ein für allemal gegeben, gleichviel ob sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht oder nicht. Der Darleiher wird sich also unter allen Umständen eine Zahlung der Darlehensschuld in den inzwischen gesetzliche Zahlungsmittel gewordenen Banknoten gefallen lassen müssen.

---

[12]) Staudinger, Komm. § 607 Ziff. V, 1b.

[13]) Oertmann, Komm. § 607, 3a.

2. Wenn eine Geldsummenschuld vor dem 1. 1. 1910 fällig geworden ist, die Erfüllung jedoch erst am 1. 1. 1910 oder später erfolgt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erster Fall:

Die Schuld ist zwar fällig, jedoch ohne daß sich der Schuldner in Verzug befände. Die Fälligkeit allein zeitigt keine Folge, die hier von Belang wäre.[14]) Für die Zahlung einer derartigen Schuld wird also die Rb.-Note ohne Einschränkung geeignet sein. Zu einem andern Resultat käme man, wenn man diesen Fall abermals, wie unter II Ziff. 1 (S. 50), analog dem BGB. § 244 behandeln wollte. Da dort in Abs. 2 unter „Zeit der Zahlung" nach allgemeiner Ansicht der Kommentatoren[15]) die Zeit der Fälligkeit, nicht die der tatsächlichen Erfüllung zu verstehen ist, so wäre im angeführten Fall die Rb.-Note nicht gesetzliches Zahlungsmittel. Eine derart ausgedehnte Analogie läßt sich hier jedoch kaum rechtfertigen, da die vorhin gegebene Entscheidung doch immerhin ein befriedigendes Resultat bietet und überdies die rechtspolitische Erwägung, daß der Gläubiger bei einer Verzögerung der Zahlung nicht durch Kursschwankungen Schaden erleiden solle, wohl im Fall des BGB. § 244, nicht aber in dem hier angeführten Berechtigung hat.

Zweiter Fall:

Der Schuldner ist bereits vor dem 1. 1. 1910 in Leistungsverzug gekommen; die Zahlung erfolgt am 1. 1. 1910 oder später.

Auch hier ist zunächst kein Anhaltspunkt vorhanden für die Annahme, daß der Schuldner nicht in Rb.-Noten leisten könnte, was ja doch den Gläubiger nur berechtigt, eine bestimmte Summe in den jeweiligen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu fordern, die zur Zeit der Zahlung bestehen. Der Verzug hat nun aber die Wirkung, daß der Schuldner den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen hat (BGB. § 286 Abs. 1). Wenn demnach durch den Eintritt der Verpflichtung zur Annahme der Rb.-Note in Zahlung zum Nennwert dem Gläubiger ein Schaden erwachsen ist, z. B. wenn die Rb. plötzlich an Kredit verlieren würde, oder wenn dem Gläubiger die Verwertung der Rb.-Noten nur mit Auslagen möglich wäre, so müßte der Schuldner dem Gläubiger den dadurch erwachsenen Schaden ersetzen. Da nach BGB. § 249 der Schuldner den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand, also der Verzug in unserem Fall, nicht eingetreten wäre,

---

[14]) Oertmann, Komm. zu § 271 Ziff. 3 S. 90.

[15]) Oertmann zu § 244 Ziff. 3; Schollmeyer zu § 244 Ziff. 3; Staudinger § 244 Ziff. 4.

so würde sich seine Schadensersatzpflicht folgendermaßen gestalten:

a) Bei einer verminderten allgemeinen Wertschätzung der Rb.-Note müßte der Schuldner die Differenz zwischen der ursprünglich geschuldeten Summe und dem tatsächlichen Wert, den der in Banknoten nominell geleistete Betrag für den Gläubiger hat, dem letzteren entrichten. Ob dieser Vorgang als Naturalrestitution oder als Ausgleichung des Interesses durch Geld[16]) anzusehen sei, diese Frage kann hier nicht entschieden werden.

b) Bei einer nur für den Gläubiger bestehenden Schwierigkeit der Verwendung der Rb.-Noten müßte Schuldner die dem Gläubiger etwa durch Umwechselnlassen usw. erwachsenen Auslagen ersetzen.

Auf jeden Fall aber ist daran festzuhalten, daß auch beim Inkrafttreten des Art. 3 der Novelle während des Verzugs gegen den Willen des Gläubigers in Rb.-Noten die Geldschuld erfüllt werden kann.

IV.

An dieser Stelle muß auch die Frage behandelt werden, welche Bedeutung einer vor 1910 getroffenen Abmachung, daß eine Zahlung nach dem 1. 1. 1910 „in gesetzlichen Zahlungsmitteln“ erfolgen solle, beizumessen ist.

Für die Auslegung einer derartigen Vereinbarung kommt BGB. § 133 zur Anwendung. Für die Erforschung des „wirklichen Willens“ im Sinne des BGB. § 133 ist zweifellos der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Willenserklärung abgegeben wurde, gleichviel ob man dem § 133 mehr subjektivistischen oder objektivistischen Sinn beilegt, ob man also fragt: „was wollte die Partei erklären?“ oder „was hat sie erklärt?“[17]) Es ist also nicht möglich, daß der Inhalt einer Willenserklärung durch nachträglich eintretende Umstände verändert wird, daß also eine und dieselbe Erklärung erst im einen, dann wieder in einem anderen Sinn aufgefaßt werde.

Eine Erklärung des obengenannten Inhalts konnte vor 1910 einen zweifelhaften Sinn haben:

1. Entweder sollte ausgedrückt werden, daß in den jeweils im Inland existierenden gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden solle; eine deratige Erklärung wäre also gleichbedeutend mit „in Reichswährung“. In diesem Fall hat die Einführung der Novelle die Wirkung, daß die in Reichswährung zu zahlende Summe auch in Banknoten geleistet werden kann.

---

[16]) Oertmann zu § 249 Nr. 1.
[17]) Oertmann, Komm. zu § 133 Nr. 2a.

2. Oder es sollte vereinbart sein, daß nur in Gold gezahlt werden könne; in solcher Form konnte vor 1910 die Goldklausel ausgesprochen werden, da bis dahin nur Geldmünzen gesetzliche Zahlungsmittel waren. Eine auf diese Weise bestimmte Geldschuld kann auch nach dem 1. 1. 1910 nur in Goldmünzen erfüllt werden.

Welche von beiden Tendenzen die Erklärung im Einzelfall hat, wird gemäß BGB. § 157 „nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ festzustellen sein.

§ 13.

C. Die Lage der Privatnotenbanken nach der Novelle.

I.

Die Novelle v. 1. 6. 1909 bildet den Schlußstein in der Entwicklung, welche durch das BG. v. 14. 3. 1875 eingeleitet wurde; die Zentralisation des D. Banknotenwesens kann nunmehr in der Hauptsache als vollendet angesehen werden.

Die Rb. überragt vor allem durch ihren ungedeckten steuerfreien Notenumlauf, der durch Art. 2 der Novelle auf 618 771 000 Mk., für die Quartalsenden sogar auf 818 771 000 Mk. erhöht wurde, die noch bestehenden vier Privatnotenbanken mit einem steuerfreien Notenumlauf von insgesamt 68 771 000 Mk. um das Zehnfache.

Zu dieser Überlegenheit der Mittel kommt die Ausstattung der Rb.-Note mit allgemeinem Zwangskurs. Allerdings ist diese letztere Bestimmung vorläufig mehr von theoretischer als praktischer Bedeutung; denn tatsächlich wurden ja bisher schon überall Rb.-Noten angenommen, während die Privatbanknoten auf ihre Heimatgebiete beschränkt waren. Bei einer weit ausgedehnten Geldkrise dagegen wird sich erst die weittragende Bedeutung des Art. 3 der Novelle zeigen: Die Privatbanknoten werden überhaupt nicht mehr in Zahlung genommen werden, die Rb.-Noten bleiben dagegen unverändert gesetzliche Zahlungsmittel, deren Geltung nur durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen werden kann.

II.

Indes fehlte es bei der Beratung der Novelle keineswegs an Versuchen, den Privatnotenbanken für diese weitgehende Bevorzugung der Rb. Äquivalente zu verschaffen; denn ein völliger Untergang der ersteren ist nicht wünschenswert, wie dies bei

der 1. Lesung der Novelle[1]) im Reichstag auch der damalige Staatssekretär des Innern Bethmann-Hollweg anerkannte; er betonte, daß die Privatnotenbanken unzweifelhaft eine nützliche Ergänzung der Rb. bilden und innerhalb ihrer Bezirke wichtige wirtschaftliche Aufgaben zu lösen haben; allerdings ist diesen Worten eine allzu große Bedeutung nicht beizumessen, da sie durch spätere Äußerungen des Rb.-Präsidenten, welche wir noch erwähnen werden, im wesentlichen entkräftet wurden.

Auf die Frage, ob eine Beseitigung oder Erhaltung der Privatnotenbanken für das D. Geld- und Wirtschaftswesen förderlicher sei, kann natürlich hier nicht eingegangen werden.

Eine Begünstigung der Privatnotenbanken auf dem Wege der Gesetzgebung wäre in dreierlei Beziehungen möglich gewesen:

1. durch Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents;
2. durch Aufhebung der Bindung an den Diskontsatz der Rb. (Art. 7 § 2 des Ges. v. 7. 6. 1899);
3. durch Maßregeln zur Erhöhung der Umlaufsfähigkeit der Privatbanknoten.

Gegen eine Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents spricht vor allem der Umstand, daß die Ausgabe von Noten für die Privatbanken weniger den Zweck hat, den Wechsel des Geldbedarfs auszugleichen; ihnen dient das Notenprivileg vielmehr im wesentlichen nur als Quelle für ein zinsfreies Betriebskapital, das sie in normalen Zeiten bis zur Grenze ausnützen, in den Zeiten der Geldknappheit dagegen nur wenig überschreiten und die Sorge für die nötigen Umlaufsmittel zum größten Teil der Rb. allein überlassen. Aus diesen Gründen, welche der Abg. Kaempf und der Rb.-Präsident Havenstein in der 1. Lesung[2]) geltend machten, wurde von einer Erhöhung des Notenprivilegs auch der Privatbanken abgesehen.

Auch die Aufhebung des Art. 7 § 2 der Novelle von 1899 war nicht möglich. Gegen eine derartige Maßregel sprach vor allem der Umstand, daß dadurch den Privatnotenbanken wieder, wie vor 1899, die Möglichkeit gegeben wäre, die Diskontpolitik der Rb. zu durchkreuzen und so dieser ihre Funktion als Regulator des Geldbedarfs zu erschweren. Dazu kommt noch, daß die Privatbanknoten von dieser Bestimmung nicht allzu schwer getroffen werden, da sie ja immer noch die Möglichkeit haben, die zuströmenden Wechsel zu lombardieren, statt sie zu diskontieren.[3])

---

[1]) Verhandl. des Reichst. Bd. 235 S. 7043 ff.
[2]) Verhandl. des Reichst. Bd. 235 S. 7074 ff.
[3]) Verhandl. des Reichst. Bd. 235 S. 7075.

III.

Es ist nun noch auf die dritte Möglichkeit der Begünstigung der Privatnotenbanken einzugehen, nämlich auf die Frage, ob der Privatbanknote nicht ihre Funktion als Zahlungsmittel erleichtert und erweitert werden solle.

Wie bereits oben erwähnt, haben die Privatbanknoten Zwangskurs gegenüber ihrer eigenen Emissionsbank (BG. § 4 Abs. 1), gegenüber den anderen privilegierten Privatbanken (BG. § 44 Abs. 1 Ziff. 5) und gegenüber der Rb. (BG. § 19 Abs. 1). Eine Ausdehnung dieses Zwangskurses zum allgemeinen, wie bei der Rb.-Note, war hier nicht möglich, da hierdurch die mühsam errungene Einheit des D. Geldwesens wieder zerstört worden wäre. Aus dem gleichen Grunde war es auch nicht empfehlenswert, die unbeschränkte Zahlungsmitteleigenschaft den Privatbanknoten für das Gebiet ihres Heimatstaates zu verleihen. Eine ähnliche Form der Begünstigung der Privatbanknote erstrebte ein in der Kommissionsberatung gestellter Antrag, welcher folgende Fassung des Art. 3 des Entw. vorschlug[4]): „Die Noten der Rb. sind gesetzliche Zahlungsmittel. Die Noten der Privatnotenbanken sind bei den öffentlichen Kassen des R. und der Bundesstaaten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Im übrigen bleibt BG. § 2 unberührt".

Aber auch dieser Vorschlag fand Widerspruch, da durch eine solche Bestimmung die Privatbanknoten an Umlaufsfähigkeit mit den Reichskassenscheinen gleichgestellt worden wären, eine Wirkung, die im Interesse der Einheitlichkeit unseres Geldwesens als unerwünscht erscheint. Auch eine an Stelle dieses Antrags vorgeschlagene Resolution[5]): „Man solle den Reichskanzler ersuchen, zu bewirken, daß die Privatbanknoten bei den Reichspostkassen in Zahlung genommen würden", fand nicht den Beifall der Kommission; es wurde vor allem befürchtet, daß infolge des Postscheckverkehrs die Privatbanknote sich über das ganze R. verbreiten würde; und außerdem müßten bei Annahme dieser Resolution die Postkassen auch das Recht erhalten, ihrerseits wieder in Privatnoten auszuzahlen.

Mit ihren Versuchen, die Zahlungsmitteleigenschaft der Privatbanknote zu erweitern, hatten die Anhänger derselben also kein Glück. Es blieb nun nichts mehr übrig, als die Verwertbarkeit derselben in anderer Weise zu erleichtern, und dieser Weg war auch von der Regierung im Entwurf schon eingeschlagen worden. Art. 4 II Abs. 2, BG. § 19 Abs. 2 in neuer Fassung

---

[4]) Verhandl. des Reichst. Bd. 255 S. 8412.
[5]) Verhandl. des Reichst. Bd. 255 S. 8415.

verpflichtet die Zweiganstalten der Rb., die Noten der privilegierten Privatbanken innerhalb ihres Ausgabestaates gegen Rb.-Noten umzutauschen unter der Voraussetzung, daß die Emissionsbank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt, und daß es die Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse der betreffenden Rb.-Stelle erlauben.

Dieser Bestimmung, welche Gesetz wurde, ist allerdings keine große Tragweite beizumessen, da ja innerhalb des Ausgabestaates die Privatbanknoten an und für sich schon kursfähig genug sind und infolgedessen hier jederzeit mit Leichtigkeit auch anderweitig gegen Rb.-Noten umgetauscht werden können. Die Bedeutung dieses Art. 4 II Abs. 2 der Novelle soll am Beispiel der bayr. Banknote beleuchtet werden. Es kommen hier zwei Eventualitäten in Betracht:

1. Die bayrische Banknote soll zu Zahlungen innerhalb Bayerns Verwendung finden; in diesem Fall braucht sie nicht erst in Rb.-Noten umgetauscht zu werden, da sie hier ja sowieso allgemein angenommen zu werden pflegt.

2. Es soll eine Zahlung außerhalb Bayerns gemacht werden, und da dort nur selten die bayr. Banknote genommen wird, will der Schuldner in Rb.-Noten leisten: ein Umtausch der bayr. Banknoten in Rb.-Noten wird auch an unzähligen anderen Stellen innerhalb Bayerns stattfinden können, so daß hierbei die Tätigkeit der Rb.-Filialen eine ziemlich untergeordnete Rolle spielen wird.

Vorteilhafter wäre es natürlich der bayr. Banknote gewesen, wenn eine Verpflichtung zum Eintausch derselben an den Rb.-Filialen außerhalb Bayerns eingerichtet worden wäre. Wo sollte denn die bayr. Banknote noch gelten, wenn sie in ihrer Heimat selbst eine Unterstützung durch die Rb.-Note ernstlich benötigte?

Diese Erwägungen lassen sich unverändert auf die Verhältnisse der württembergischen, badischen und sächsischen Notenbank übertragen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.